



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

1. Kantone (27)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Land
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura
- Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz RKMZF

2. Politische Parteien (6)

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
- FDP.Die Liberalen FDP
- Grünliberale Partei Schweiz glp

- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

3. Gerichtsbehörden (1)

- Schweizerisches Bundesgericht

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (1)

- Schweizerischer Gewerkschaftsbund

6. Übrige Organisationen und Interessenten (2)

- Schweiz. Zivilschutzverband SZSV
- Gruppe Schweiz ohne Armee GSoA

7. Weitere nicht angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende (7)

- Verein kantonale Wehrpflichtersatzverwaltungen VkWPEV
- Schweiz. Zivildienstverband CIVIVA
- Centre Patronal CP
- Schweiz. Friedensrat SFR
- Junge CVP
- Zivilschutzorganisation Emme ZSO Emme
- Christoph Müller



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

29. März 2017 (RRB Nr.299/2017)

**Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe, Teilrevision
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 unterbreiteten Sie uns den Vorentwurf für das teilrevidierte Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe zur Stellungnahme. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Rechtsgrundlagen zur Weiterentwicklung der Armee umfassen unter anderem Änderungen beim Militär- und Zivildienstrecht, die Anpassungen des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) nach sich ziehen. Den vorliegenden Änderungen bei der Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) stimmen wir im Wesentlichen zu. Insbesondere begrüssen wir den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule und die Angleichung der Ersatzpflichtdauer an die Dauer der Militär- bzw. Zivildienstpflicht sowie die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit der neuen Berichterstattung über Erhebung und Ablieferung der WPE. Die im Entwurf vorgesehene neue finanziell nicht abgegoltene Pflicht der kantonalen Finanzaufsichtsorgane, mindestens alle drei Jahre die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils der WPE zu prüfen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle Bericht zu erstatten, lehnen wir ab. Im Bereich WPE findet bereits heute eine Überprüfung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung statt. Zudem nimmt auch die kantonale Finanzkontrolle in gewissen Abständen beruhend auf einer Risikoanalyse Prüfungshandlungen vor. Eine neue formale Berichterstattung an die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Eidgenössische Finanzkontrolle erachten wir als unnötig.



Ihre konkreten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Wir befürworten die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Die einmalige Abschluss-WPE im Entlassungsjahr trägt zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit bei. Sie ist zudem verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Eine spürbare Verteuerung der Mindestabgabe ist unnötig, weshalb sie unverändert bei Fr.400 zu belassen ist.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Eine Erhöhung des Ansatzes um ein Drittel auf 4% des Reineinkommens würde alle betroffenen Einkommensklassen empfindlich treffen. Zudem würde diese Massnahme der geplanten Senkung der im Rahmen der Gesamtdienstleistungspflicht zu leistenden Diensttage zuwiderlaufen. Wir befürworten deshalb die Beibehaltung des bestehenden Ansatzes von 3% des Reineinkommens.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Sowohl die Einziehung als auch die Sperrung der Erneuerung der Schriften als Druckmittel gegen säumige Schuldner sind im Bereich der direkten Steuern nicht bekannt. Im Hinblick auf die vergleichsweise bescheidenere Höhe der Wehrpflichtersatzabgabe ist es fraglich, ob die mit einer solchen Massnahme verbundene Einschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 Abs. 1 BV) noch als verhältnismässig betrachtet werden kann. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Schriftensperre ab.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision führt für den Kanton Zürich voraussichtlich zu keinem Mehraufwand. Zu beseitigen sind aber Ungleichbehandlungen bei der Erhebung der WPE zwischen Auslandurlaub nach geleisteter Rekrutenschule und vor (aufgeschobener) Rekrutenschule.



Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

29. März 2017

RRB-Nr.: 300/2017
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2017.POM.48 / M5QR@STA.BE.CH
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1 Grundsätzliches

Die für den Wehrpflichtersatz zuständigen kantonalen Stellen konnten sich in die Erarbeitung der vorliegenden Teilrevision einbringen, was wir begrüssen und wofür wir Ihnen danken. Der Entwurf der Teilrevision entspricht denn auch im Wesentlichen den Vorstellungen der Kantone. Der Kanton Bern kann dem Entwurf daher grundsätzlich und unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen sowie insbesondere der Antworten auf die gestellten Fragen zustimmen.

2 Anträge

2.1 Anpassung der Terminologie

2.1.1 Antrag

Die Terminologie ist an jene der Bundesverfassung anzupassen. Der Begriff „Wehrpflicht“ ist mit „Militärdienstpflicht“ zu ersetzen. Auf den Begriff „Zivildienstpflicht“ ist zu verzichten. Statt von „Zivilschutzpflicht“ ist von „Schutzdienstpflicht“ zu sprechen. Wenn nötig ist anstelle einer

Teilrevision eine Totalrevision des WPEG durchzuführen. Weiter ist der erläuternde Bericht hinsichtlich unklaren und widersprüchlichen Aussagen zu prüfen und zu korrigieren.

2.1.2 Begründung

Mit der Revision der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) wurde bewusst auf den Begriff der „Wehrpflicht“ verzichtet. Eine „Wehrpflicht“ existiert seither nicht mehr, ebenso gehört der Begriff der „Wehrpflichtigen“ seit 1999 der Vergangenheit an. Stattdessen ist in Artikel 59 BV, auf den auch das WPEG verweist, der Militärdienst erwähnt und der genannte Artikel verankert somit eine „Militärdienstpflicht“. Die Revision des vorliegenden Erlasses sollte unseres Erachtens zum Anlass genommen werden, um die Terminologie – wenn nötig im Rahmen einer Totalrevision – an die seit 1999 geltende Terminologie der BV anzupassen. Wird aktuell auf eine solche Anpassung verzichtet, ist eine entsprechende Begründung im erläuternden Bericht vorzunehmen.

Eine „Zivildienstpflicht“ ist in der BV nicht verankert. Der Zivildienst stellt einzig den in Artikel 59 BV erwähnten zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar. Durch das Leisten von Zivildienst wird somit die Militärdienstpflicht und nicht eine etwaige Zivildienstpflicht erfüllt. Die Terminologie insbesondere des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

Artikel 61 Absatz 3 BV räumt dem Bund die Möglichkeit ein, den Schutzdienst für Männer obligatorisch zu erklären. Mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, womit die Schutzdienstpflicht neben der Militärdienstpflicht die einzige in der BV verankerte nationale Dienstpflicht darstellt. Der in diesem Zusammenhang gebräuchliche Begriff ist „Schutzdienstpflicht“ und nicht „Zivilschutzpflicht“ (vgl. auch Artikel 11 BZG). Die Terminologie insbesondere des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

Es trifft zu, dass jemand, der weder Militär- noch Zivildienst, jedoch Schutzdienst leistet, die Militärdienstpflicht nicht erfüllen kann. Die auf den Seiten 5 und 8 des erläuternden Berichts enthaltenen Aussagen, wonach der Schutzdienst nicht Teil der Erfüllung der Wehrpflicht ist, sind hingegen nicht korrekt, da eine „Wehrpflicht“ – wie oben erläutert – nicht mehr existiert. Der Satz *„Mit dem Leisten von Zivilschutz wird die Wehrpflicht nach Artikel 59 BV de jure aber nicht erfüllt.“* auf Seite 8 des erläuternden Berichts muss unseres Erachtens angepasst werden, da der genannte Artikel 59 BV seit der Revision der BV nicht mehr die Wehrpflicht, sondern die Militärdienstpflicht verankert.

Korrekturbedürftig ist unseres Erachtens auch folgende Aussage auf Seite 8 des erläuternden Berichts: *„Wegen Dienstuntauglichkeit nicht Dienstleistende hingegen werden nicht von der Ersatzabgabe befreit, weil sie nicht von der Militärdienstpflicht befreit werden können, da sie infolge der Untauglichkeitserklärung gar nicht mehr militärdienstpflichtig sind.“* Unseres Erachtens kann jemand nicht mittels einer Untauglichkeitserklärung von der in Artikel 59 BV verankerten Militärdienstpflicht befreit werden und wenn dies so wäre, wäre auch keine Ersatzabgabe geschuldet. Bei der Tauglichkeitsprüfung wird einzig die Tauglichkeit oder Untauglichkeit zur *persönlichen* Dienstleistung festgestellt. Dienstuntaugliche werden demnach einzig von der persönlichen Dienstleistung, jedoch nicht von der Militärdienstpflicht befreit, und müssen eine Ersatzabgabe entrichten, um die Militärdienstpflicht zu erfüllen. Wir bitten Sie, den erläuternden Bericht hinsichtlich unklaren und widersprüchlichen Aussagen insbesondere im Zusammenhang mit den verschiedenen Dienstpflichten zu prüfen und wenn nötig zu korrigieren.

2.2 Verzicht auf die Kontrollpflicht (Art. 22 Abs. 7)

2.2.1 Antrag

Auf das Vorschreiben einer regelmässigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist zu verzichten. Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 ist ersatzlos zu streichen.

2.2.2 Begründung

Die Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan mindestens alle drei Jahre stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Finanzaufsichtsorgan – im Falle des Kantons Bern durch die kantonale Finanzkontrolle – ist u.E. nicht notwendig. Selbstverständlich wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes – auch im Interesse des Kantons – im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung in Abständen von wenigen Jahren von der Finanzkontrolle überprüft. Das Festschreiben einer neuen Verpflichtung und eines fixen Prüfrhythmus im WPEG erscheint uns jedoch unverhältnismässig. Würde den Kantonen diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen u.E. zusätzlich entschädigt werden. Hingegen sind wir damit einverstanden, dass die Berichte der kantonalen Finanzaufsichtsorgane – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

2.2.3 Alternativvorschlag bei Annahme einer Kontrollpflicht

Sollte der Bundesgesetzgeber an einer Kontrollpflicht gemäss Art. 22 Abs. 7 festhalten, machen wir beliebt, die neue Regelung in folgenden Punkten zu konkretisieren:

- Prüfungsmethodik: Nach welchen Grundsätzen resp. Prüfungsstandards soll die Prüfung durchgeführt werden?
- Prüfungsrhythmus: Der Prüfrhythmus beträgt mindestens drei Jahre. Gemäss dem erläuterten Bericht soll die Prüfung die lückenlose Erhebung und Meldung der Ersatzabgabe der Kantone an die ESTV garantieren. Eine lückenlose Erhebung kann u.E. nur mit einer jährlichen Prüfung garantiert werden.
- Prüfungsumfang: Was soll geprüft werden? Vorhandensein resp. Einhaltung von Prozessen oder Detailprüfungen?
- Berichterstattung:
 - In welcher Form hat die Berichterstattung zu erfolgen?
 - Ist es sinnvoll und richtig, dass die Berichterstattung von der Finanzkontrolle direkt an die Eidg. Steuerverwaltung und die Eidg. Finanzkontrolle erfolgt oder sollte der Bericht an die zuständige Direktion (POM) gerichtet sein und diese leitet eine Kopie an die Bundesstellen weiter?
 - Im Weiteren muss man sich im Klaren sein, dass mit diesem Vorgehen Mängel und Fehler gegenüber den Bundesbehörden offengelegt werden, bei welchen unter Umständen gegenüber dem Regierungsrat und den politischen Finanzaufsichtsgremien nach heutiger Praxis keine Berichterstattung erfolgt.

2.3 Umsetzung der Motion (14.3590, Müller) „Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit“ in der vorliegenden Gesetzesrevision

2.3.1 Antrag

Die vom Nationalrat und vom Ständerat klar angenommene Motion von Nationalrat Walter Müller ist in der vorliegenden Gesetzesrevision umzusetzen. Durch die Anpassung des WPEG sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Angehörige des Zivilschutzes während der ganzen aktiven Zeit Anspruch auf eine Reduktion resp. Rückerstattung der Ersatzabgabe erhalten.

2.3.2 Begründung

Mit der heutigen Regelung haben Schutzdienstleistende Anspruch auf Reduktion der Ersatzabgabe bis zum Alter von 30 Jahren. Die Schutzdienstpflicht dauert hingegen bis zum 40. Altersjahr. Für Dienstleistungen zwischen 30 und 40 Jahren wird den Schutzdienstleistenden keine Reduktion resp. Rückerstattung der Ersatzabgabe mehr gewährt. Das ist ungerecht und führt oft dazu, dass gut ausgebildete Zivilschutzangehörige, die in der Regel auch länger am gleichen Wohnsitz bleiben, nicht mehr motiviert sind, weiterhin Dienst zu leisten, oder nicht bereit sind, eine Kaderposition zu übernehmen. Entgegen dem Antrag des Bundesrates wurde die Motion Müller von beiden eidgenössischen Räten klar überwiesen. Dem Bundesrat wurde somit der Auftrag erteilt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Angehörige des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Ersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit haben.

Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Gesetzesrevision diesem Anliegen nicht Rechnung getragen und auf eine Umsetzung der Motion Müller verzichtet wurde. Stattdessen wird die Erledigung des klaren Auftrags des Parlaments für die Revision des BZG – die frühestens Anfang 2020 in Kraft treten dürfte – in Aussicht gestellt. Auf eine ausführliche Begründung im erläuternden Bericht wurde verzichtet. Dieses Vorgehen können wir nicht nachvollziehen und ihm nicht zustimmen. Unseres Erachtens sind sämtliche Fragen, die die Reduktion oder Rückerstattung der Ersatzabgabe betreffen, im WPEG zu regeln. Die Kantone sind auf qualifizierte und motivierte Schutzdienstleistende, insbesondere in Kaderfunktionen, angewiesen. Mit einer raschen Umsetzung der Motion Müller in der vorliegenden Gesetzesrevision würde ein entscheidender Beitrag zur Rekrutierung von Kaderpersonen im Zivilschutz geleistet. Zudem könnte die angestrebte Gleichberechtigung der Schutzdienstleistenden mit Militär- oder Zivildienstleistenden erreicht werden. Eine Anpassung im Sinne der Motion Müller könnte dabei bereits heute und nicht erst nach einer Neuregelung der Schutzdienstpflicht ihre positive Wirkung entfalten. Einer Aufschiebung der Umsetzung der Motion Müller können wir daher nicht zustimmen.

2.4 Verankerung der Anrechnung des geleisteten Schutzdienstes im WPEG

2.4.1 Antrag

Die Ermässigung der Ersatzabgabe durch das Leisten von Schutzdienst ist im WPEG zu verankern.

2.4.2 Begründung

Gemäss Artikel 5a der Verordnung vom 30. August 1995 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV; SR 661.1) wird Schutzdienstleistenden die nach dem Gesetz berechnete Ersatzab-

gabe für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag Schutzdienst, der nach Artikel 24 BZG anrechenbar ist, um 4 Prozent ermässigt. Dieser Grundsatz ist für uns unbestritten und wird ausdrücklich begrüsst. Wir sind jedoch der Meinung, dass diese Ermässigung der Ersatzabgabe – ohne Nennung eines konkreten Prozentsatzes – auf Gesetzesstufe im WPEG zu verankern ist. Wir bitten Sie, dieses Anliegen im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision umzusetzen.

3 Beantwortung der gestellten Fragen

Die in Ihrem Schreiben vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

- 1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Wir teilen grundsätzlich die Ansicht, dass Militär- und Zivildienstleistende, die die Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben, die fehlenden Diensttage vor ihrer Entlassung aus der Dienstpflicht zu entschädigen haben. Die vorgeschlagene Erhebung einer einmaligen Abschluss-Ersatzabgabe, bei der das zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Dienstpflicht vorhandene steuerbare Einkommen als Grundlage genommen wird, mag zwar eine pragmatische Lösung sein, doch scheint uns dabei die Verwaltungsökonomie höher gewichtet worden zu sein als das Interesse der Dienstleistenden. Wurde ein Militärdienstpflichtiger zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit (d.h. bei tiefem Einkommen) mangels Personalbedarf beim Militär während mehreren Jahren nicht aufgeboten, erscheint es uns stossend, wenn er bei seiner Entlassung aus der Dienstpflicht eine Abschluss-Ersatzabgabe gemäss seiner nun wohl deutlich höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entrichten muss. Unseres Erachtens dürfte es mit den heutigen technischen Systemen durchaus möglich sein, die nicht geleisteten Diensttage den jeweiligen Pflichtjahren zuzuordnen und einen Dienstpflichtigen gemäss seiner für die jeweiligen Pflichtjahre geltenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nachträglich zu veranlagern.

Wir bitten Sie, diese Frage nochmals zu prüfen und eine alternative Lösung vorzuschlagen.

- 2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Eine Anhebung der Mindestabgabe auf 1000 Franken erachten wir durchaus als angebracht. Geht man von der durchschnittlichen Dauer eines Wiederholungskurses von 19 Tagen aus, so „kostet“ ein nichtgeleiteter Dienstag Personen, die die Mindestabgabe entrichten müssen, derzeit bloss 21 Franken. Angesichts der Tatsache, dass eine dienstleistende Person während der Dauer des Dienstes beträchtliche persönliche Einschränkungen in Kauf nehmen muss, scheint uns dies ein recht tiefer Betrag zu sein. Entsprechend gross dürfte die Versuchung sein, einen Wiederholungskurs nicht zu leisten, zumal die Abgabe möglicherweise von den Eltern oder dem Arbeitgeber übernommen wird. Eine Erhöhung der Mindestabgabe auf 1000 Franken erscheint uns vor diesem Hintergrund zeitgemäss und vertretbar zu sein. Für eine Erhöhung sowohl der Mindestabgabe als auch des Ansatzes (siehe unten) spricht auch die Tatsache, dass RS-Verschieber, die

einen grossen Teil der Wenigverdiener ausmachen dürften, inskünftig keine Ersatzabgabe mehr bezahlen müssen. Somit dürften insbesondere für untauglich erklärte Personen und Personen, die aus beruflichen Gründen oder infolge eines Studiums nach absolvierter RS einen Wiederholungskurs verschieben, von der Erhöhung betroffen sein. Die diesbezüglichen Argumente der Studiengruppe Dienstpflicht teilen wir und wir unterstützen deren Vorschlag zur Erhöhung der Mindestabgabe und des Ansatzes. Mögliche Probleme beim Inkasso dürfen dabei unseres Erachtens nicht zu stark gewichtet werden.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 Prozent des Reineinkommens erachten wir aus den in der Antwort auf die Frage 3 genannten Gründen als angebracht.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Wir befürworten die heutige Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann und begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Den Einzug der gültigen Schriften lehnen wir hingegen klar ab. Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht ist für uns ersichtlich, wie ein solcher Schrifteneinzug ablaufen soll und wer für den Einzug der gültigen Schriften verantwortlich ist. Dass diese Zuständigkeit den Kantonen resp. deren Polizeikorps übertragen wird, kommt für uns nicht in Frage. Angesichts der vielen offenen Fragen (z.B. Was geschieht, wenn jemand geltend macht, keinen aktuellen Pass zu besitzen?) und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erachten wir den vorgeschlagenen Einzug gültiger Schriften als nicht praktikabel, nicht verhältnismässig und noch nicht ausreichend ausgearbeitet.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aus heutiger Sicht sind keine besonderen Probleme absehbar. Aufgrund noch fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und damit der finanzielle und personelle Mehraufwand nicht abschätzbar. Mit erheblichen Mehrkosten ist jedoch zu rechnen, da das Informatiksystem zumindest in einer Übergangsphase zwei verschiedene Prozesse (alt und neu) parallel bewältigen können muss. Das flexible Einstiegsmodell der Armee sowie die geplante einmalige Abschluss-Ersatzabgabe dürften zudem zu einem Anstieg des Personalaufwands führen. Angesichts des vorhersehbaren höheren Sach- und Personalaufwands bei den Kantonen erwarten wir eine entsprechende Abgeltung durch den Bund. Wir beantragen, dass die prognostizierten Mehreinnahmen aus der Ersatzabgabe von rund 6 Millionen Franken hauptsächlich den Kantonen zukommen und dass die heute geltende Aufteilung der Einnahmen (80 Prozent Bund, 20 Prozent Kantone) entsprechend überarbeitet wird.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Beatrice Simon

Christoph Auer

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Finanzdirektion
- RK MZF



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Wehrpflichtersatzabgabe
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Luzern, 4. April 2017

Protokoll-Nr.: 364

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe –
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Das eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Revision begrüssen und die Stossrichtung der Vorlage unterstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Wir befürworten die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe (WPE)

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE wird grundsätzlich begrüsst. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung höchstens 2'500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand. Dies insbesondere wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass den kantonalen WPE-Verwaltungen einmal jährlich eine Liste der Entlassenen zukommt. Aufgrund der Zunahme von Nichtdienstleistenden kann seitens des Bundes mit Mehreinnahmen gerechnet werden, mit welchen der Mehraufwand der Kantone zu decken ist.

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 E-WPEG über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft (nächste Inspektion 2017). Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung periodisch von unserer kantonalen Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde den Kantonen diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen vom Bund entschädigt werden. Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden dürfen.

Umsetzung der Motion Müller

Mit der Umsetzung der Motion Müller im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) sind wir einverstanden.

Anpassung der Terminologie

Die im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht verwendete Terminologie ist soweit möglich an die Bundesverfassung sowie an die gültigen Gesetze anzupassen (Wehrpflicht/ Militärdienstpflicht; Zivilschutzpflicht/Schutzdienstpflicht).

Zu den einzelnen Fragen

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE begrüssen wir. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf das Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist eine einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1'000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen die Erhöhung der Mindestabgabe ab. Sie soll unverändert bei 400 Franken belassen werden. Rund 33 Prozent aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt jedoch bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist aus unserer Sicht nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes

Einkommen haben. Damit wäre eine grosse Zahl an Erlassgesuchen zu erwarten und Probleme beim Auslandsurlaub wären vorprogrammiert. Allenfalls wäre eine teuerungsbedingte Anpassung zu prüfen.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht*

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 Prozent des Reineinkommens erachten wir für nicht angebracht (Begründung vgl. Antwort zu Frage 2).

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Art. 35 Abs. 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Der Kanton Luzern befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann und auch die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass künftig die gültigen Schriften eingezogen werden können. Wir regen an, zusätzlich Zuständigkeit und Verfahren zu regeln.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf im Informatikbereich und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Wir gehen davon aus, dass die durch die Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe anfallenden Mehrkosten vom Bund übernommen werden. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat

Zustellung nur per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Der Kanton Uri begrüsst die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Der Kanton Uri befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung im Kanton Uri höchstens zehn Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bunds über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren und entsprechend anzubieten.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich ein erhöhter personeller und materieller Aufwand. Dies insbesondere wegen den notwendigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrats kann in den WPE-Informatiksystemen aber umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass einmal jährlich (spätestens im Februar) den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt. Da wir aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Mehreinnahmen rechnen, kann der Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen gedeckt werden.

Artikel 22 Absatz 7 WPEG (Unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan)

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 WPEG über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen.

Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Uri im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung periodisch von der Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Uri diese neue Prüfaufgabe übertragen werden, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich durch den Bund entschädigt werden. Der Kanton Uri ist allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans - soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen - an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge am 26. September 2014 vom Nationalrat und am 10. März 2015 vom Ständerat angenommen. Wir erwarten, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Revision WEPG erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV; SR 661.1) zu erfolgen. Es muss demzufolge im WPEG oder in der WPEV zwingend eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit die Schutzdienstpflichtigen bis zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für alle geleisteten Diensttage im Zivilschutz Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe an den Wehrpflichtersatz haben/erheben können.

Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie die gültigen Gesetze anzupassen. «Wehrpflicht» ist durch «Militärdienstpflicht» und «Zivildienstpflicht» durch «Schutzdienstpflicht» zu ersetzen. «Zivildienstpflicht» ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.

Beantwortung der Fragen

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Ja. Die einmalige Abschluss-WPE trägt zur Gleichbehandlung der Militär- und Zivildienstleistenden bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist eine einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1'000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen eine Erhöhung der Mindestangabe ab; diese soll unverändert bei 400 Franken belassen werden.

Rund 33 Prozent aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. In der Folge wäre mit einer grossen Anzahl an Erlassgesuchen sowie mit Fragen im Zusammenhang mit einem Auslandsurlaub vorprogrammiert. Die mit diesem zusätzlichen administrativen Aufwand einhergehenden Einnahmehausfälle lassen eine Erhöhung der Mindestabgabe als nicht effektiv erscheinen.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Der Kanton Uri lehnt eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 Prozent des Reineinkommens ab. Es zählen die gleichen Argumente wie in der Antwort auf die Frage 2.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Der Kanton Uri befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Passes verwehrt werden kann. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden können. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE die Waage halten. Grundsätzlich ist aber aufgrund der komplexeren Arbeitsprozesse von einem Mehraufwand auszugehen.

Wir erwarten aus diesem Grund die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten (Mehraufwand Informatik, grösserer Verwaltungsaufwand durch aufwendigere Arbeitsprozesse). Die Bezugsprovision ist demzufolge von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 4. April 2017

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 4. April 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantonsregierungen ein, bis 12. April 2017 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) Stellung zu nehmen. Die Revisionsvorlage entspricht weitgehend den Vorstellungen des Schwyzer Regierungsrates. Auch kann von der Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF ausgegangen und diese in einzelnen Punkten (Beantwortung der Frage 1 sowie Entschädigungsfragen) ergänzt werden.

Themenbereich ‚Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule‘

Der Regierungsrat befürwortet die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS), um insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, zu berücksichtigen.

Themenbereich ‚Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE‘

Auch die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE wird grundsätzlich begrüsst. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz viele Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand. Dies insbesondere wegen der nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates sollte in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden können, zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sicherzustellen, dass den kantonalen WPE-Verwaltungen mindestens einmal jährlich eine vollständige Liste der zu Entlassenden zukommt.

Da aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Mehreinnahmen gerechnet wird, ist der Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen zu decken. Sollten sich jedoch keine Mehreinnahmen einstellen, muss eine Erhöhung der prozentualen Verteilung (Anteil Bund 80% / Kantone 20%) in Betracht gezogen werden.

Themenbereich ‚Kontrolle‘

Der vorgesehene Art. 22 Abs. 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Schwyz auch im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein weiteres kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Schwyz diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion ‚Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit‘ (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen. Es wird erwartet, dass die Motion nun umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Gesetzesrevision WEPG erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder im Zuge der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie (z.B. Wehrpflicht, Zivildienstpflicht) ist an die der Bundesverfassung sowie an die gültigen Gesetze anzupassen.

Zu beantwortende Fragen:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE wird grundsätzlich befürwortet. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem soll die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch einfach, sinnvoll und in der Handhabung praxisgerecht ausgestaltet werden.

Wir sind jedoch gegen eine sogenannte Toleranzgrenze von 15 Militärdienst- bzw. 25 Zivildiensttagen. Wir sind der Ansicht, dass sämtliche Dienstleistende, welche ihre Dienstleistungspflicht nicht vollumfänglich erfüllt haben, eine Abschluss-WPE zwingend bezahlen müssen. Um den Verwaltungsaufwand minimal zu halten, schlagen wir nachfolgende Lösung vor:

- bis 15 bzw. 25 Tage: Mindestbetrag von Fr. 400.--;
- ab 15 bzw. 25 Tage: effektive Einschätzung.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Eine solche Erhöhung der Mindestabgabe wird abgelehnt. Rund 20% aller Ersatzpflichtigen im Kanton Schwyz haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei Fr. 1028.--. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um fast das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Damit wären auch eine Flut von Erlassgesuchen sowie weitere Probleme beim Auslandurlaub vorprogrammiert. Allenfalls ist eine moderatere Erhöhung in Betracht zu ziehen.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Nein, eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% des Reineinkommens erachten wir aus den in der Antwort auf Frage 2 genannten Gründen als nicht angebracht. Allenfalls ist eine moderatere Erhöhung in Betracht zu ziehen.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden können, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Der Regierungsrat befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden können.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Wir erwarten die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten durch den Bund. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2757
Unser Zeichen: ma

Sarnen, 30. März 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe eingeladen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Abs. 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung für den Kanton dar. Der Bereich des Wehrpflichtersatzes wird bereits alle drei Jahre durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Auch ist im Kanton im Rahmen der jährlichen Kontrolle der Staatsrechnung eine grundsätzliche Aufsicht gewährleistet. Würde dem Kanton diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden.

Beantwortung der Fragen

Die im Schreiben vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Wir lehnen eine Anhebung auf 1000 Franken ab. Die Mindestabgabe von 400 Franken ist aufgrund der Einkommensverhältnisse junger Wehrpflichtiger angemessen und soll unverändert beibehalten werden. Eine Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben.

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Wir begrüssen den bisherigen Ansatz von 3 Prozent des Reineinkommens und erachten eine Erhöhung auf 4 Prozent aus den oben genannten Gründen als nicht angebracht.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Wir begrüssen die Einführung dieses Sicherungsinstrumentes, um die Bezüge zu gewährleisten.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Wir erwarten bei der Umsetzung dieser Revision keine besonderen Probleme. Allerdings ist der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Verwaltungsaufwand für die kantonale Behörde wird sich vermutlich leicht erhöhen. Bei allfälligen Mehrkosten infolge der Revision erwarten wir eine Übernahme durch den Bund. Auch müsste die Bezugsprovision an die Kantone (heute 20% der Einnahmen) allenfalls überprüft werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.2757)



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. April 2017

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns mit Schreiben vom 11. Januar 2017 eingeladen, zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Mitwirkung und äussern uns gerne wie folgt.

- Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Der Kanton Nidwalden befürwortet die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Ab-solvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

- Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Nidwalden im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung jährlich von der Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Nidwalden diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidg. Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

- Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungs-

zeit" (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen. Der Kanton Nidwalden erwartet, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Gesetzesrevision WEPG erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

- Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung sowie die gültigen Gesetze anzupassen.

- Beantwortung der Fragen

Die im Schreiben vom 11.1.2017 gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Der Kanton Nidwalden befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand. Dies insbesondere wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass einmal jährlich den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt. Da wir aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Mehreinnahmen rechnen, ist der Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen zu decken.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Wir lehnen die Erhöhung der Mindestabgabe ab; sie soll unverändert bei CHF 400 belassen werden. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei CHF 680. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandsurlaub vorprogrammiert.

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 % des Reineinkommens erachten wir aus den soeben genannten Gründen ebenfalls als nicht angebracht.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern

auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Den Einzug von gültigen Schriften erachten wir aus folgenden Gründen als unverhältnismässig:

Wehrpflichtige, welche ihre Ersatzabgaben nicht bezahlen, werden kaum freiwillig und/oder auf behördliche Aufforderung ihre Schriften abgeben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden diese Schriften zwangsweise einziehen müssten, was zu einem erheblichen Aufwand führt.

Im Strafprozess kann eine Schriftensperre als milderer Ersatz für die Untersuchungshaft verhängt werden. Voraussetzungen dafür sind der Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen und eine gewisse Schwere der zu erwartenden Strafe. Daneben ist die Wehrpflichtersatzabgabe lediglich eine Geldschuld gegenüber dem Staat. Für deren Inkasso die gleichen Zwangsmassnahmen einzusetzen, wie zur Verhinderung der Flucht einer eines Verbrechens beschuldigten Person, erscheint nicht angebracht.

Schliesslich bedeutet die Schriftensperre wie auch die geplante Neuregelung eine Gläubigerbevorzugung. Es ist nicht nachvollziehbar, mit welcher Rechtfertigung einzelne öffentlich-rechtliche Gläubiger anderen ebenfalls öffentlich-rechtlichen Gläubigern (Steuerbehörden, allgemeine Verwaltung) bevorzugt werden sollen.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Aufgrund fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Der Kanton Nidwalden erwartet die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten durch den Bund. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Glarus, 4. April 2017
Unsere Ref: 2017-7

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs genannter Angelegenheit gaben Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und können Ihnen mitteilen, dass die Vorlage von uns befürwortet wird. Die gestellten Fragen beantworten wir folgt:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Ja. Die Abschluss-WPE trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Die einmalige Abschluss-WPE erweist sich zudem als einfach zu handhaben. Die Dienstleistenden sollten regelmässig durch den Bund über die Abschluss-WPE informiert werden. Derzeit dürften etwas 2'500 Militär- und Zivildienstleistende betroffen sein.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Die Mindestabgabe soll bei CHF 400 belassen werden. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei CHF 680. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandurlaub vorprogrammiert.

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Wir befürworten, die Höhe des Ansatzes auf 3 Prozent des Reineinkommens zu belassen. Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 % des Reineinkommens erachten wir nicht als angebracht, aus den im „Erläuternden Bericht“ auf Seite 7 angeführten Begründungen.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Wir befürworten die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden können. Dies wird als wirkungsvolles Instrument für den Bezug der Ersatzabgabe dienen.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Die Umsetzung der vorliegenden Revision sollte für den Kanton Glarus keine Probleme bereiten, da wir über eine eigene Softwarelösung verfügen, welche mit geringem Aufwand angepasst werden kann.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

versandt am: 5. April 2017

Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per Email

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

T direkt 041 728 50 20
info.sd@zg.ch
Zug, 7. April 2017 HEES
SD SDS 7.11 / 163

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 ersuchten Sie die Kantonsregierungen in oben genannter Angelegenheit um Vernehmlassung bis zum 12. April 2017. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äussern uns wie folgt:

I. Anträge

1. Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 WPEG über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen.
2. Im WPEG muss zwingend eine Regelung oder mindestens eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit die Schutzdienstpflichtigen bis zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für alle geleisteten Dienstage im Zivilschutz Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe an den Wehrpflichtersatz haben/erheben können.
3. Die verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung (BV) sowie die gültigen Gesetze anzupassen.
4. Die Bezugsprovision ist von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

II. Begründung der Anträge

Zu 1.)

Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zusätzlich wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Zug im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung periodisch von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft. Die

Einführung einer zusätzlichen Überprüfung durch ein kantonales Organ erscheint in Anbetracht der bestehenden Kontrollen daher als nicht nötig. Würde dem Kanton Zug diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden.

Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsrangs – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidg. Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Zu 2.)

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge vom Nationalrat am 26.09.2014 und vom Ständerat am 10.03.2015 angenommen. Wie im Erläuternden Bericht auf S. 6 ausgeführt, soll die Umsetzung im Rahmen der anstehenden Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) erfolgen. Wir erwarten jedoch, dass die Motion möglichst rasch umgesetzt wird. Demzufolge ist im WPEG eine Regelung bzw. mindestens eine Übergangsregelung zu schaffen, damit die Schutzdienstpflichtigen bis zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für alle geleisteten Dienstage im Zivilschutz Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe an den Wehrpflichtersatz haben/erheben können.

Zu 3.)

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung (BV) sowie die gültigen Gesetze anzupassen. «Wehrpflicht» ist durch «Militärdienstpflicht» und «Zivilschutzpflicht» durch «Schutzdienstpflicht» zu ersetzen. «Zivildienstpflicht» ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.

Zu 4.)

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich – insbesondere aufgrund der aufwändigeren und komplexeren Arbeitsprozesse – ein erhöhter personeller und materieller Aufwand. Insbesondere die nötigen Anpassungen im Informatikbereich und die Umsetzung der Motion Müller verursachen einen Mehraufwand bei den Kantonen. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den bestehenden WPE-Informatiksystemen umgesetzt werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat dabei sicherzustellen, dass einmal jährlich, spätestens im Februar, den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt.

Der Mehraufwand der Kantone kann nur teilweise durch die Mehreinnahmen aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden gedeckt werden. Der verbleibende Mehraufwand der kantonalen Verwaltung, der durch die Revision des WPEG verursacht wird, ist vom Bund zu entschädigen. Die Bezugsprovision ist demzufolge von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

III. Beantwortung der Fragen

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Militär- und Zivildienstleistenden bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

Bei der Einführung im Kanton Zug gehen wir davon aus, dass höchstens 30 - 50 Militär- und Zivildienstleistende eine Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Wir erwarten, dass diese Zahl jährlich abnimmt. Dies setzt jedoch voraus, dass die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen informiert und entsprechend aufgeboten werden.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen eine Erhöhung der Mindestabgabe ab; sie soll unverändert bei 400 Franken belassen werden. Rund 33 % aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandurlaub vorprogrammiert.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Gestützt auf die Überlegungen gemäss Antwort auf die Frage 2 lehnen wir ebenfalls eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 Prozent des Reineinkommens ab.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Die heutige Bestimmung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann, hat sich bewährt. Entsprechend begrüssen wir die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte sowie die neu vorgesehene Möglichkeit, gültige Schriften einzuziehen. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht abschliessend abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Wie bereits erwähnt, ist aber ein namhafter Mehraufwand bei den Kantonen aufgrund der komplexeren Arbeitsprozesse zu erwarten. Aufgrund dessen ist die Bezugsprovision von heute 20 Prozent auf neu 25 Prozent anzuheben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Urs Marti, Leiter Amt für Zivilschutz und Militär (urs.marti@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
3003 Berne

Par PDF et sous format Word à :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 28 mars 2017

2017-169

Prise de position dans le cadre de la procédure de consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

Madame, Monsieur,

Vous nous avez consultés par lettre du 11 janvier 2017 de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer, dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre.

Nous avons examiné avec intérêt les documents fournis et nous permettons de vous faire part des observations ci-dessous.

De manière générale, le Conseil d'Etat est favorable à l'adaptation de la durée du paiement de la taxe à la nouvelle loi sur l'armée et l'administration militaire ainsi qu'à la suppression de la taxe en cas de renvoi de l'école de recrues (ER), comme cela figure dans le projet.

Cependant, l'article 22 alinéa 7 relatif au contrôle de la perception de la taxe par un organe cantonal de surveillance financière indépendant doit être radié car cette obligation nouvelle pour les cantons n'est pas nécessaire. Actuellement, la taxe d'exemption de l'obligation de servir est déjà contrôlée tous les trois ans par l'Administration fédérale des contributions et la perception de la taxe d'exemption fait l'objet d'un contrôle régulier par l'inspectorat des finances dans notre canton. Si le canton de Fribourg se voyait contraint de procéder à ce nouveau contrôle, les coûts en découlant devraient être réglés séparément par la Confédération. Nous ne nous opposons cependant pas à ce que les rapports de l'inspectorat cantonal des finances soient transmis à l'Administration fédérale des contributions et au Contrôle fédéral des finances dans la mesure où ils portent sur la taxe d'exemption.

En ce qui concerne la motion Müller, elle devrait être mise en œuvre dans le cadre de la révision de la Loi sur la protection de la population et la protection civile (LPPCi) ou dans le cadre de la révision de l'Ordonnance sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (OTEO) si elle ne peut être mise en œuvre dans le cadre de la révision de la Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir.

Enfin, le Conseil d'Etat répond comme suit aux questions posées dans votre lettre du 11 janvier 2017 :

1. *Êtes-vous favorable à la proposition d'introduire une taxe terminale unique d'exemption de l'obligation de servir pour les hommes astreints au service militaire ou au service civil auxquels il manque respectivement plus de 15 jours de service militaire ou plus de 25 jours de service civil pour avoir accompli toutes leurs obligations de servir ?*

Nous ne sommes pas favorables à l'introduction d'une taxe d'exemption finale unique. En effet, celle-ci ne concernerait qu'une minorité d'astreints qui n'a pas effectué la totalité de son service en raison de la non-convocation par les autorités compétentes. La perception de cette taxe pose également le problème technique suivant : il convient de déterminer quelle est l'année de référence retenue pour calculer le revenu total net de l'assujetti entre le revenu de l'assujetti au moment de sa libération des obligations de service (au maximum à 37 ans) et le revenu qui était le sien au moment du non-accomplissement (non convocation, par exemple 25 ans). La différence entre les deux revenus peut s'avérer importante. Percevoir une taxe forfaitaire simplifierait la procédure mais créerait également une inégalité de traitement entre astreints à forte ou faible capacité économique.

Le Conseil d'Etat attend donc des autorités compétentes qu'elles procèdent aux convocations sans faille des astreints au service militaire ou au service civil de sorte que ceux-ci soient en mesure d'accomplir la totalité de leurs obligations.

2. *Êtes-vous favorable au maintien du montant de la taxe minimale à 400 francs ou estimez-vous qu'un relèvement à 1 000 francs est indiqué ?*

Nous sommes favorables au maintien du montant de la taxe minimale à 400 francs. En effet, une nouvelle augmentation de la taxe de +150 % ne serait ni comprise par le citoyen, ni indiquée compte tenu de la diminution de la durée totale des jours de service obligatoires avec DEVA. Une telle augmentation soulèverait des problèmes de recouvrement, entraînant ainsi un flot de procédures de poursuites et de demande de remise. De plus, elle constituerait un report de charge des plus jeunes sur leurs parents.

3. *Êtes-vous favorable au maintien du taux de 3 % du revenu brut ou estimez-vous qu'une augmentation à 4 % est indiquée ?*

Une augmentation du taux n'est pas justifiée étant donné qu'il n'y a pas besoin de plus de jours de service militaire/jours de service civil. Le maintien du taux de 3 % du revenu brut paraît équilibré et approprié.

4. *S'agissant de la retenue des papiers d'identité, qui peut être décidée lorsque des taxes d'exemption dues n'ont pas été acquittées ou lorsque des sûretés n'ont pas été fournies pour leur montant (art. 35 al. 1 LTEO), êtes-vous favorable au fait que non seulement une demande de renouvellement d'un passeport ou d'une carte d'identité puisse être refusée, mais aussi que les papiers d'identité en cours de validité puissent être confisqués jusqu'à ce que les taxes dues aient été acquittées ?*

Nous ne sommes pas favorables à cette procédure, que nous jugeons disproportionnée par rapport au bénéfice qui pourrait en être tiré. Par ailleurs, les moyens mis à disposition aujourd'hui pour procéder au recouvrement de la taxe sont suffisants ; en effet, la procédure de poursuites pour dettes et faillites s'avère un outil très efficace pour le recouvrement des taxes non payées dans le délai prescrit. De plus, les personnes astreintes aux déclarations obligatoires (les militaires, les membres de la protection civile, les non-incorporés et les inaptes) sont soumises aux déclarations dès la remise du livret de service et jusqu'à la libération de leurs obligations. Elles ont ainsi l'obligation d'annoncer tout changement d'adresse ou un séjour de longue durée à l'étranger ; en cas de manquement à cette obligation, l'administration de la taxe d'exemption a la possibilité de requérir auprès du commandement d'arrondissement une recherche informatisée de police (RIPOL).

5. La mise en œuvre de la présente révision poserait-elle des problèmes particuliers dans votre canton que vous pouvez déjà prévoir aujourd'hui ?

Cette mise en œuvre ne poserait pas de problème particulier, quand bien même il est encore trop tôt pour prévoir de manière précise les conséquences sur les adaptations nécessaires à apporter aux procédures de taxation.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction de la sécurité et de la justice ;
- b) au Service de la protection de la population et des affaires militaires ;
- c) à la Chancellerie d'Etat (2 ex.).

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher
Bundesgasse 3
3003 Bern

4. April 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe zur Vernehmlassung zugestellt. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und nehmen zu den einzelnen Punkten der Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Wir befürworten die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE und gehen davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand. Dies insbesondere wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass einmal jährlich den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt. Da wir aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Mehreinnahmen rechnen, ist der entsprechende Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen zu decken.

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Fi-

nanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Solothurn im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung jährlich von der Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Solothurn diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidg. Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit" (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen.¹ Wir erwarten daher, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Gesetzesrevision WEPG erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung sowie die gültigen Gesetze anzupassen.²

Beantwortung der Fragen

Unsere Antworten zu den von Ihnen im Schreiben vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen entnehmen Sie bitte der Beilage „Beantwortung der Fragen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)“.

Für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Teilrevision äussern zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Beantwortung der Fragen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

¹ Annahme: Nationalrat 26.09.2014; Ständerat 10. 10.03.2015.

² „Wehrpflicht“ ist durch „Militärdienstpflicht“ und „Zivilschutzpflicht“ durch „Schutzdienstpflicht“ zu ersetzen. „Zivildienstpflicht“ ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.

Anhang zur Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. April 2017 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Die im Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen die Erhöhung der Mindestabgabe ab; sie soll unverändert bei CHF 400 belassen werden. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei CHF 680. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandsurlaub vorprogrammiert.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% des Reineinkommens erachten wir aus den in der Antwort auf die Frage 3 genannten Gründen als *nicht* angebracht.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften einbezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Wir befürworten die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden *kann*. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden *können*. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Wir erwarten, dass der Bund die durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten trägt. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Eidgenössische Steuerverwaltung

per Email an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 5. April 2017

Präsidialnummer: P170102

**Regierungsratsbeschluss vom
Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe:
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und können Ihnen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden sind. Nichtsdestoweniger lassen wir Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet auch die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes zu informieren. Ausserdem ist die Liste der Entlassenen ohne Erfüllung der Wehrpflicht den kantonalen WPE-Behörden regelmässig vom Bund zukommen zu lassen.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand, namentlich wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung, die aus unserer Sicht jedoch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu tragen ist.

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist nicht nötig. Der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Basel-Stadt wird im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung in Abständen weniger Jahre von der Finanzkontrolle überprüft. Das Festschreiben einer neuen regelmässigen Verpflichtung im Bundesgesetz über die Wehrpflichtabgabe (WPEG) ist daher unverhältnismässig. Würde den Kantonen diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Wir sind jedoch damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen.¹ Der Kanton Basel-Stadt erwartet, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Gesetzesrevision WPEG erfolgen kann, so hat dies zwingend im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung sowie die gültigen Gesetze anzupassen.²

Beantwortung der Fragen

Die im Schreiben vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen kann der Kanton Basel-Stadt wie folgt beantworten:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Ja. Die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE ist ein Beitrag zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen. Als Bemessungsgrundlage hierfür muss das für das Jahr der Entlassung versteuerte Reineinkommen nach der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer angewendet werden. Modelle welche eine anteilmässige Veranlagung nach den in den Ersatzjahren versteuerten Einkommen vorsehen, erachten wir administrativ als nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand durchführbar. Ferner vertreten wir die Auffassung, dass die Angehörigen der Armee und des Zivildienstes jeweils bis und mit Entlassungsjahr die Gelegenheit hatten, den Dienst zu erfüllen und folge dessen auch eine Veranlagung nach dem letzten Einkommen berechtigt ist. Andernfalls entspricht die Abgabe nicht den Opportunitätskosten, die zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Dienstpflichterfüllung, dem Entlassungsjahr, entstanden wären. Ein weiterer Vorteil des vorgeschlagenen Modells ist die einfache Berechenbarkeit für die betroffenen Personen.

¹ Annahme: Nationalrat 26.09.2014; Ständerat 10. 10.03.2015.

² „Wehrpflicht“ ist durch „Militärdienstpflicht“ und „Zivilschutzpflicht“ durch „Schutzdienstpflicht“ zu ersetzen. „Zivildienstpflicht“ ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar. Durch das Leisten von Zivildienst wird somit die Militärdienstpflicht und nicht eine etwaige Zivildienstpflicht erfüllt.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Der Kanton Basel-Stadt lehnt die Erhöhung der Mindestabgabe ab und befürwortet, dass sie unverändert bei 400 Franken belassen wird. Eine Erhöhung dürfte die ohnehin bescheidenen Budgets von Geringverdienenden und Sozialhilfeempfängern unverhältnismässig belasten. Die Folgen sind ein starkes Ansteigen der Erlassgesuche, der Betreuungskosten infolge der grösseren Anzahl an Betreibungsbegehren und den höheren Gebühren je Betreuung sowie als Konsequenz daraus auch ein markanter Anstieg bei den Verlustscheinen.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass im Kanton Basel-Stadt 40% aller Ersatzpflichtigen mit der Mindestabgabe von 400 Franken veranlagt werden. Eine Erhöhung auf 1'000 Franken würde dazu führen, dass der überwiegende Anteil der Ersatzpflichtigen die Mindestabgabe zu leisten hätten. Damit fände nur noch bei einem kleinen Teil der Ersatzpflichtigen die Veranlagung nach deren tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit statt. Dieser Sachverhalt dürfte dem Gerechtigkeitsempfinden der grossen Mehrheit widersprechen und somit dürfte eine Erhöhung um 250% nur sehr schwer durchzusetzen sein.

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% der Bemessungsgrundlage erachten wir als nicht angebracht. Um eine Erhöhung der Abgabe um 33% begründet und nachvollziehbar durchzusetzen, fehlt unseres Erachtens die hierfür erforderliche Berechnungsgrundlage, die den Nachweis erbringt, dass mit dem Abgabemass von 3% der Wehrgerechtigkeit nicht mehr Genüge getan ist. Auch sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Reduktion der Militärdienstpflicht von 260 auf 245 Diensttagen bei der Ersatzabgabe nicht berücksichtigt wird und damit der einzelne geleistete Dienstag bereits einen höheren Ausgleich erfährt.

Gegenüber einer Anhebung der Mindestabgabe befürworten wir grundsätzlich eine rechnerisch nachvollziehbare Erhöhung des Abgabemasses, da in diesem Fall die Geringverdienenden und von staatlichen Leistungen abhängigen Personen nicht stärker belastet werden.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Den Einzug der gültigen Schriften befürworten wir. Der neu formulierte Artikel wird den Kantonen als wirkungsvolles Eingreifinstrument dienen.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Aus heutiger Sicht sind keine besonderen Probleme absehbar. Aufgrund noch fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und damit verbunden der finanzielle Mehraufwand jedoch nicht abschätzbar. Der Kanton Basel-Stadt erwartet die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten durch den Bund. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 4. April 2017

Vernehmlassung

zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit und teilen Folgendes mit:

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Die Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und der Ersatzpflichtwegfall für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS) wird von uns befürwortet. Letzteres berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Wir befürworten auch die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE, diese dürften höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand, insbesondere wegen den nötigen Anpassungen bei den Informatiksystemen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sicherzustellen, dass die kantonalen WPE-Verwaltungen einmal jährlich eine Liste der mit Restdiensttagen Entlassenen erhalten.

Kontrolle

Auf Artikel 22 Absatz 7 des Revisionsentwurfs über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu verzichten. Die alle drei Jahre neu zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue

Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Basel-Landschaft diese neue Kontrollaufgabe übertragen, müsste der Bund den entsprechenden Mehraufwand des Kantons zusätzlich entschädigen. Wir sind damit einverstanden, dass mögliche Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller (14.3590)

Die von Nationalrat Walter Müller am 20. Juni 2014 eingereichte Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit" wurde von den eidgenössischen Räten angenommen.¹ Der Kanton Basel-Landschaft erwartet, dass der Vorstoss im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) umgesetzt wird.

Weitere Anpassungen und Präzisierungen

Der vorgeschlagenen Anknüpfung der Verjährungsfrist an die rechtskräftige Veranlagung der direkten Bundessteuer stimmen wir zu, ebenso einer Ausdehnung der kostenlosen Amtshilfe auf die Einwohnerkontrollen.

Beantwortung der Fragen²

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Ja, die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Daher ist folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Eine Erhöhung der Mindestabgabe lehnen wir ab, sie soll unverändert bei 400 Franken belassen werden. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Dies würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wäre eine Flut von Erlassgesuchen vorprogrammiert.

¹ Vom Nationalrat am 26.09.2014, vom Ständerat am 10.03.2015.

² Siehe Vernehmlassungseinladung vom 11. Januar 2017

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% des Reineinkommens erachten wir aus den bereits in der Antwort auf die Frage 2 genannten Gründen als *nicht* angebracht.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Säumigen Ersatzpflichtigen soll die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden *können*, die Ausweitung der Regelung auf die Identitätskarte macht Sinn. Auch die gültigen Schriften sollen eingezogen werden *können*. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Aufgrund fehlender Detailinformationen lassen sich der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand nicht abschätzen. Der Kanton Basel-Landschaft erwartet, dass der Bund die durch die WPEG-Revision anfallenden Mehrkosten bei den Informatiksystemen übernimmt. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE die Waage halten.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Anmerkungen dienen zu können, und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Peter Vetter
Landschreiber

**Kanton Schaffhausen
Regierungsrat**

Regierungsgebäude
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 02
regierungsrat@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches
Finanzdepartement

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.ad-
min.ch

Schaffhausen, 28. März 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst die geplante Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Auch gegen eine einmalige Abschlusswehrpflichtersatzabgabe haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden. Die gestellten Fragen können wir Ihnen daher wie folgt beantworten:

Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Der Kanton Schaffhausen befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei und ist verwaltungsökonomisch einfach zu handhaben.

Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Der Kanton Schaffhausen lehnt die Erhöhung der Mindestabgabe ab, sie soll unverändert bei 400 Franken belassen werden. Rund 33 Prozent aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Sie würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie Probleme beim Auslandurlaub vorprogrammiert.

Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 % des Reineinkommens erachten wir aus den in der Antwort auf die Frage 3 genannten Gründen als nicht angebracht.

Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Der Kanton Schaffhausen befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden können. Diese Massnahme wird den Kantonen ein wirkungsvolles Instrument sein.

Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Aufgrund fehlender Detailinformationen können wir den Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und den damit verbundenen Mehraufwand noch nicht genau abschätzen. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich dagegen in etwa die Waage halten mit dem Mehraufwand, der durch die Erhebung der einmaligen Abschluss-WPE entsteht. Sollten wider der aktuellen Einschätzung erhebliche Mehrkosten entstehen, für welche die Bezugsprovisionen nicht ausreichen, sollte die heute geltende Aufteilung der Einnahmen angemessen angepasst werden.

Im Weiteren gestatten wir uns, noch zu zwei spezifischen Punkten Stellung zu nehmen:

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist sinnvoll und wird vom Kanton Schaffhausen begrüsst. Derzeit wird der

Bereich des Wehrpflichtersatzes alle drei Jahre durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zudem wird im Kanton Schaffhausen der Bereich Wehrpflichtersatz im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung jährlich von der Finanzkontrolle revidiert. Ebenso sind wir damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans alle drei Jahre – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidg. Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen. Der Kanton Schaffhausen erwartet, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der vorliegenden Gesetzesrevision erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. März 2017 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 12. April 2017 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Weil die neue Regelung vorsieht, dass die Abgabepflicht um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden kann, fällt für die Kantone in dieser Zeit weniger Arbeit an. Daher kann der Regierungsrat, trotz einiger Bedenken, der Einführung einer mit zusätzlichem Aufwand verbundenen Abschluss-WPE zustimmen.

1. Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Der Regierungsrat befürwortet die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

2. Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Er geht davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand, insbesondere wegen der nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass einmal jährlich den



kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt. Da aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Einnahmen zu rechnen ist, ist der Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen zu decken.

3. Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung periodisch von der Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Appenzell Ausserrhoden diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Der Regierungsrat ist allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

4. Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung sowie die gültigen Gesetze anzupassen: „Wehrpflicht“ ist durch „Militärdienstpflicht“ und „Zivilschutzpflicht“ durch „Schutzdienstpflicht“ zu ersetzen, der Begriff „Zivildienstpflicht“ ist in der Bundesverfassung nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.

5. Beantwortung der Fragen

Die im Schreiben vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Der Regierungsrat lehnt die Erhöhung der Mindestabgabe ab; sie soll unverändert bei Fr. 400.- belassen werden. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei Fr. 680.-. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben.



3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 % des Reineinkommens erachtet der Regierungsrat aus den in der Antwort auf die Frage 2 genannten Gründen als *nicht* angebracht.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Der Regierungsrat befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden *kann*. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürwortet er, dass die gültigen Schriften eingezogen werden *können*. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Aufgrund fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Regierungsrat erwartet die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten durch den Bund. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung ESTV
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Appenzell, 23. März 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Januar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ersuchen.

Die Standeskommission unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Die abgelehnten Punkte ergeben sich aus den nachfolgenden Antworten.

Die von Ihnen gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE wird befürwortet.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei Fr. 400.-- belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf Fr. 1'000.-- als angebracht?*

Die Erhöhung der Mindestabgabe wird abgelehnt. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei Fr. 680.--. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde jene Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Es wäre mit einer Flut von Erlassgesuchen sowie grossen Problemen beim Auslandurlaub zu rechnen.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3% des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4% als angebracht?*

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% des Reineinkommens ist nicht angebracht und wird abgelehnt.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Art. 35 Abs. 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Die Neuregelung mit einer Schriftensperrung ermöglicht den zuständigen Behörden eine schnellere Eintreibung der geschuldeten Ersatzabgaben. Mit dieser Anpassung wird die Arbeit der Wehrpflichtersatzverwaltungen erleichtert.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Der Anpassungsbedarf, unter anderem am Informatiksystem, und der damit verbundene Mehraufwand sind nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall von Verschiebungen von Rekrutenschulen dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE.

6. *Weitere Anmerkung*

Die Bestimmung von Art. 22 Abs. 7 betreffend die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan wird abgelehnt. Sie ist zu streichen. Die bisherige Überprüfungspraxis hat sich bewährt, sodass eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ nicht nötig ist. Würde dem Kanton Appenzell I.Rh. diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber-Stv.:

Michael Bühler

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Sekretariat, Marktgasse 10 d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 12. April 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns den Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir sind grundsätzlich mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Für unsere Antworten zu den unterbreiteten Fragen und weitere Bemerkungen verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe»

Die unterbreiteten Fragen beantwortet die Regierung des Kantons St.Gallen wie folgt:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Ja.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Wir befürworten eine Belassung der Mindestabgabe bei 400 Franken. Eine Erhöhung würde Gering- oder Nichtverdienende übermässig belasten.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Es wird die Beibehaltung des Ansatzes von 3 Prozent bevorzugt (vgl. Antwort auf Frage 2).

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Wir unterstützen die Ausdehnung der Möglichkeit, die Ausstellung eines Schweizer Passes von der Bezahlung oder Sicherstellung geschuldeter Ersatzabgaben abhängig zu machen, auf die Identitätskarte. Sodann begrüssen wir, dass gegebenenfalls mit einer richterlichen Schriftensperre auch gültige Ausweispapiere eingezogen werden können, zumal dabei ausdrücklich auf die Wahrung der Verhältnismässigkeit verwiesen wird.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aus heutiger Sicht sollte die Umsetzung der Revision keine besonderen Probleme mit sich bringen. Allerdings fehlt es noch an detaillierten Informationen durch die zuständigen Stellen des Bundes, weshalb momentan der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit möglicherweise einhergehende finanzielle Mehraufwand nicht abzuschätzen sind.



Weitere Bemerkungen

1. Die Regierung des Kantons St.Gallen verweist im Zusammenhang mit der unterbreiteten Vorlage auf die von Nationalrat Walter Müller eingebrachte Motion «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungspflicht» (14.3590). Sofern eine Umsetzung der von den eidgenössischen Räten am 26. September 2014 bzw. 10. März 2015 angenommenen Motion mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht möglich ist, wird erwartet, dass eine solche im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1) erfolgt.
2. Es muss betont werden, dass den Kantonen als unmittelbare Konsequenz aus der unterbreiteten Teilrevision keine finanziellen und personellen Mehrkosten entstehen dürfen. Ein allfälliger höherer Verwaltungsaufwand für einen Kanton wäre über eine Erhöhung der Bezugsprovision für den Kanton zu finanzieren bzw. zu decken.



Sitzung vom

28. März 2017

Mitgeteilt den

29. März 2017

Protokoll Nr.

269

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per e-Mail (in word und pdf) an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem uns mit Schreiben vom 11. Januar 2017 zugestellten Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) erstatten wir Ihnen gerne die folgende Stellungnahme:

A. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich befürwortet die Regierung die vorliegende Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG).

Es ist allerdings festzustellen, dass die Terminologie des WPEG und der vorliegenden Teilrevision in Bezug auf andere Gesetze und auch innerhalb des Erlasses nicht einheitlich oder veraltet ist. Wir schlagen deshalb vor, das WPEG einer formellen Totalrevision zu unterziehen und so die Terminologie an das geltende Recht anzupassen. Insbesondere sind innerhalb des Gesetzes die Begriffe zu vereinheitlichen und "Wehrpflicht" durch "Militärdienstpflicht" sowie "Zivilschutzpflicht" durch "Schutzdienstpflicht" zu ersetzen. Sodann ist der Zivildienst in der Bundesverfassung nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar. Entspre-

chend ist auch der Begriff "Zivildienstpflicht" zu ändern. Zudem könnte bei einer Totalrevision auch das Verfahrensrecht vereinfacht werden.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt (S. 22 f.), führt die vorliegende Teilrevision zu einem höheren finanziellen und allenfalls auch personellen Aufwand für die Kantone. Der effektive Aufwand kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

Wir erwarten, dass der Bund die durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten übernehmen wird. Andernfalls wäre die Bezugsprovision der Kantone angemessen zu erhöhen.

Damit der administrative Aufwand für die Kantone minimiert wird, ersuchen wir die Eidgenössische Steuerverwaltung, den in den Kantonen mit der Wehrpflichtersatzabgabeverwaltung betrauten Stellen unaufgefordert einmal jährlich eine Liste der Entlassenen mit Restdiensttagen zukommen zu lassen.

B. Beantwortung der Fragen

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschlusswehrpflichtersatzabgabe. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Die einmalige Abschlusswehrpflichtersatzabgabe ist verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Wir befürworten die Belassung der Mindestabgabe bei 400 Franken; eine Anhebung lehnen wir ab. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten.

ten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das zweieinhalbfache ist unseres Erachtens nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde vorab diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Die Folgen wären ein erheblicher Anstieg von Erlassgesuchen und Probleme bei der Beurteilung von Gesuchen um Erteilung von Auslandurlaub.

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Wir befürworten die Beibehaltung des Ansatzes von drei Prozent des Reineinkommens. Eine Erhöhung des Ansatzes auf vier Prozent des Reineinkommens erachten wir aufgrund der in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründe als nicht angebracht.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die Schriftensperre für die Sicherstellung des Einzugs der Wehrpflichtersatzabgabe sachlich ein unverhältnismässiges Instrument darstellt und überdies einen unverhältnismässigen Verwaltungs- und Gerichtsaufwand zur Folge hätte. Der in den Erläuterungen angestellte Vergleich mit den einschlägigen Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzes (MStG) greift zu kurz. Die dortigen Straffolgen sind sehr viel differenzierter als die vorgeschlagene Schriftensperre. Auch ein Vergleich mit dem Steuerrecht – das oft als subsidiäres Recht herangezogen wird – zeigt, dass dieses kein analoges Zwangsinstrument des Staats kennt. Sollte allerdings die Eidgenössische Steuerverwaltung an diesem Instrument festhalten wollen, würden wir dies akzeptieren.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Wir orten einen Anpassungsbedarf und Mehraufwand im Bereich der Informatiksysteme. Infolge der fehlenden Detailinformationen können dieser Aufwand und die Mehraufwendungen für die Sachbearbeitung noch nicht abgeschätzt werden. Wie bereits erwähnt, erwarten wir, dass der Bund die durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten übernehmen wird. Andernfalls wäre die Bezugsprovision der Kantone angemessen zu erhöhen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

Dr. C. Riesen

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Wehrpflichtersatzabgabe
Eigerstrasse 65
3007 Bern

5. April 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 wurden unter anderem alle Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

1. Generelle Würdigung der Vorlage

Der Regierungsrat unterstützt die generellen Stossrichtungen der vorliegenden Teilrevision. Es handelt sich dabei aus Sicht des Regierungsrats um die Folgenden:

- Anpassungen des WPEG aufgrund der Weiterentwicklung der Armee (WEA) und der Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beziehungsweise des daher zu ändernden Bevölkerungs- und Zivilschutzrechts. Dabei erachtet es der Regierungsrat insbesondere auch als wichtig, dass den Forderungen der (14.3590) Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit" von Nationalrat Walter Müller genüge getan wird. Schutzdienstleistende sollen während ihrer gesamten Dienstzeit von Reduktionen des Wehrpflichtersatzes profitieren können. Das soll insbesondere für Kader und auch rückwirkend gelten, sofern noch Schutzdienst geleistet wird, nachdem die Ersatzpflicht bereits vorüber ist. Diese Überzeugung hat der Regierungsrat auch bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ zum Ausdruck gebracht und erwartet eine entsprechende rechtliche und praktische Umsetzung.
- Einführung eines einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzes. Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat dieses Ansinnen, da es einen Anreiz schaffen kann, die Wehrpflicht vermehrt komplett in Form von Diensttagen zu leisten. Allerdings ist aus Sicht des Regierungsrats der vorliegende Vorschlag zur konkreten Umsetzung zu hinterfragen. Darauf wird weiter unten im Detail eingegangen.
- Verschiedene Anpassungen, die sich unter dem Titel "Vollzugsoptimierungen" subsumieren lassen. Diesen kann sich der Regierungsrat des Kantons Aargau ebenfalls anschliessen, wobei er die Verschärfung der Pass- und Schriftensperre aus Gründen der Verhältnismässigkeit ablehnt.

Der Regierungsrat hätte erwartet, dass in den Vernehmlassungsunterlagen konkretere Aussagen zur Umsetzung beziehungsweise Übergangsregelungen zu finden wären. Ein Beispiel dafür ist die Einführung der reduzierten Gesamtdienstleistungspflicht (245 anstatt 260 Tage): dazu ist leider – dies betrifft nicht nur die vorliegende WPEG-Revision, sondern die WEA insgesamt – sehr wenig Konkretes bekannt.

Ebenso wären präzisere Angaben zur prognostizierten Entwicklung der Anzahl der Ersatzpflichtigen nach Umsetzung der anstehenden Reformen wünschenswert. Erwartet der Bund wirklich wieder einen Anstieg, der vergleichbar ist mit demjenigen um 61 % im Zug der Umsetzung der Armeereform XXI? Die Zahl an Ersatzpflichtigen hat massgeblichen Einfluss auf die Höhe der Einnahmen aus dem Wehrpflichtersatz, aber ebenso auf die Arbeitsmenge und insofern das notwendige Personal zu deren Bewältigung. Hier möglichst verlässliche Angaben zu haben, ist für eine seriöse Finanz- und Personalplanung der Kantone unerlässlich.

Zuletzt wird angeregt, die Vernehmlassungsunterlagen lesefreundlicher aufzubereiten. Die Bearbeitung könnte stark vereinfacht werden, wenn der gültige und der neue Gesetzes- oder Verordnungstext in Form einer synoptischen Darstellung vorliegen würden.

2. Fragen aus dem Schreiben an die Vernehmlassungsadressaten

Zur Frage 1

"Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?"

Der Regierungsrat befürwortet, wie in den generellen Bemerkungen bereits erwähnt, die Einführung eines solchen Abschlusswehrpflichtersatzes im Grundsatz. Dies sollte den Anreiz, verbleibende Restdiensttage zu leisten, deutlich erhöhen. Der erläuternde Bericht führt in der Tabelle auf Seite 3 die Anzahl der entlassenen Militärdienstpflichtigen mit noch offenen Restdiensttagen auf. Die Hintergründe bleiben zwar im Dunkeln, aber die reinen Zahlen sind eindrücklich und gleichzeitig irritierend. Die Anzahl der verlorenen Restdiensttage entsprechen im übertragenen Vergleich ganzen Wiederholungskursen von mehreren, voll besetzten Bataillonen. Hier besteht vor dem Hintergrund der Alimenterung der Armee Handlungsbedarf.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat hingegen mit den vorgeschlagenen "Freigrenzen" von 15 Resttagen Militärdienst beziehungsweise 25 Resttagen Zivildienst. Wenn man 15 Militärdiensttage zur Grundlage nimmt, wäre einerseits die Freigrenze nach sonst geltendem Umrechnungsfaktor von 1,5 aus Sicht des Regierungsrats bei 23 Resttagen Zivildienst (aufgerundet) anzusetzen. Der Regierungsrat kann aber auch die Festlegung von 15 Resttagen Militärdienst nicht nachvollziehen und spricht sich ganz grundsätzlich gegen die genannten Freigrenzen aus. Das Eidgenössische Finanzdepartement argumentiert damit, dass eine solche Grenze notwendig sei, damit es bei der Verfügung eines Abschluss-WPE (Äquivalent zu 19 Diensttagen) nicht zu einer Übererfüllung der Dienstpflicht kommt (vgl. die Beispiele auf Seite 12 des erläuternden Berichts). Dies bedeutet aber nach dem Verständnis des Regierungsrats, dass im Gegenzug alle Dienstpflichtigen mit mehr als 15 beziehungsweise 25 (oder 23) Restdiensttagen einen gleich hohen Abschluss-WPE bezahlen müssten, ungeachtet der effektiven Zahl an Restdiensttagen.

Ein Wehrmann mit 100 Restdiensttagen am Ende seiner Dienstpflicht müsste ebenso Fr. 400.– beziehungsweise 3 % seines steuerbaren Einkommens entrichten wie derjenige, der nur noch 30 Restdiensttage hat. Dies ist in den Augen des Regierungsrats im Fall einer "Schlussrechnung" ungerecht und könnte, gegen die Intention der neuen Bestimmung, zu Fehlanreizen führen: eine hohe Zahl an Restdiensttagen könnte auf diesem Weg günstig abgegolten werden.

Dem Regierungsrat fehlt es hier an Varianten. Er schlägt daher einerseits vor, dass bei der Einführung eines Abschluss-WPE ein variables Modell geprüft wird, welches Fr. 400.– beziehungsweise 3 % des steuerbaren Einkommens für 19/26 Dienstage als Grundlage nimmt. Von dieser Grundlage und von der effektiven Restdienstagezahl ausgehend, könnte dann die effektiv geschuldete Abschlussstranche errechnet werden. Beispiel anhand eines linearen Modells zur Veranschaulichung:

	Anzahl Restdienstage	Mindestabgabe	Abgabesatz in % des steuerbaren Einkommens
Basis	19 Tage Militärdienst oder 26 Tage ziviler Ersatzdienst	Fr. 400.–	3 %
Beispiel 1	12 Tage Militärdienst	Fr. 252.65	1,89 %
Beispiel 2	52 Tage ziviler Ersatzdienst	Fr. 800.–	6 %

Ein lineares Modell mag nicht unbedingt ideal sein, da die Auswirkungen vor allem bei einer höheren Anzahl an Restdiensttagen massiv wären, sondern soll hier primär zur Veranschaulichung dienen.

Ebenfalls sollte geprüft werden, sämtliche Dienstpflichtigen in jedem Jahr, in welchem kein Dienst geleistet wird, ersatzpflichtig zu machen. Derzeit werden ja Angehörige der Armee, welche beispielsweise aus militärischen Gründen 2017 nicht aufgeboden werden, für dieses Jahr auch nicht ersatzpflichtig. Der Regierungsrat vermutet, dass es sich dabei mehrheitlich um in die Reserve eingeteilte Angehörige der Armee handeln dürfte – und ebendiese Reserve wird ja mit Umsetzung der WEA abgeschafft.

Sofern jeder Dienstpflichtige in jedem Jahr, in dem er – aus welchen Gründen auch immer – keinen Dienst leistet, ersatzpflichtig würde, dürften keine oder nur sehr wenige Personen überhaupt in die Situation kommen, einen Abschluss-WPE bezahlen zu müssen. Die geleistete Wehrpflichtersatzabgabe würde ihnen ja gemäss vorgeschlagenem Modell wie ordentliche Dienstage angerechnet.

Der Regierungsrat würde es sehr begrüßen, wenn mindestens die zwei vorgeschlagenen Varianten beziehungsweise Ergänzungen zum vorgeschlagenen Modell nochmals eingehend geprüft würden. Aus seiner Warte wäre die Ersatzpflicht unabhängig vom Grund, keinen Dienst zu leisten, dem Modell einer Abschlussstranche vorzuziehen.

Zur Frage 2

"Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?"

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet die Beibehaltung der Mindestabgabe von Fr. 400.–. Ein Modell wie oben skizziert erscheint dem Regierungsrat als ein geeigneter und zumindest vorerst ausreichender Ansatz zur Steigerung des Anreizes, den Dienst effektiv zu leisten. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass im Aargau rund ein Drittel aller Ersatzpflichtigen die heutige Mindestabgabe von Fr. 400.– leistet. Der Durchschnitt aller Ersatzabgaben liegt bei Fr. 770.–. Eine Erhöhung auf Fr. 1'000.– würde zu einer deutlich höheren Belastung all derjenigen Ersatzpflichtigen führen, die über ein geringes Einkommen verfügen. Nicht ausser Acht zu lassen wäre auch der bei einer solchen Erhöhung mit Sicherheit folgende Anstieg an Aufwand mit Gesuchen um Erlass, Teil- oder Ratenzahlung und zuletzt auch mit Betreibungen.

Zur Frage 3

"Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?"

Auch die Beibehaltung des Ansatzes von 3 % des Reineinkommens ist im Sinn des Regierungsrats, aus demselben Grund wie bei Frage 2.

Zur Frage 4

"Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?"

Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Möglichkeiten gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) – insbesondere mit der Möglichkeit des betreibungsrechtlichen Arrestes gemäss Art. 271 ff. SchKG – als ausreichend und lehnt deshalb eine Verschärfung des Artikels ab. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantiert in Art. 10 Abs. 2 unter anderem die persönliche Freiheit (Bewegungsfreiheit). Mit der Verschärfung der Pass- und Schriftensperre wird aber noch mehr in dieses Grundrecht der persönlichen Freiheit eingegriffen. Solche Eingriffe müssen gemäss Bundesverfassung auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Aus Sicht des Regierungsrats würde sich bei der Einzelfallbeurteilung jeweils vor allem die Frage der Verhältnismässigkeit stellen, welche ja explizit der zuständigen richterlichen Behörde zugedacht wird. Beim Wehrpflichtersatz kann eine Geldforderung des Staates mit einer Einschränkung der Reisefreiheit gekoppelt werden, bei anderen Geldforderungen, wie etwa Steuern, ist dies nicht vorgesehen. Im erläuternden Bericht zur vorgeschlagenen Teilrevision fehlen dazu aber nähere Ausführungen, vom Vergleich mit der möglichen Gefängnisstrafe für Dienstverweigerer abgesehen. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine solche Verschärfung nicht zielführend. Zudem erscheint es dem Regierungsrat mehr als fraglich, ob und wie oft dieser Artikel in der Praxis zur Anwendung gelangen würde.

Zur Frage 5

"Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?"

Es sind für den Regierungsrat keine direkt mit der Umsetzung der Revision zusammenhängende Probleme absehbar.

3. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln und Kapiteln des erläuternden Berichts

a) Kapitel 1.3 des erläuternden Berichts '(14.3590) Motion Müller' (Art. 39 WPEG)

Der Regierungsrat hält die geplante Umsetzung der Motion Müller (Angleichung Schutzdienstpflicht/ Wehrpflicht bei gleichzeitiger Altersflexibilisierung, Rückerstattung bei vollständigem Ableisten der Schutzdienstpflicht von 245 Tagen analog Militär- und Zivildienst) für sinnvoll, wie auch schon weiter oben ausgeführt. Allerdings werden in der Realität wohl nur vereinzelt Zivilschutzangehörige in den Genuss einer Rückerstattung am Ende ihrer Schutzdienstpflicht kommen, da für die meisten nicht die Möglichkeit bestehen wird, die Gesamtzahl von 245 Diensttagen effektiv zu leisten. Daher ist die Umsetzung aus Sicht des Regierungsrats in dieser Form nicht ausreichend und nach Erachten des Regierungsrats auch nicht im Sinne der Motion, die fordert, dass "Angehörige des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit haben". Der Regierungsrat verlangt dahingehend eine Nachbesserung.

Derzeit findet dieses Thema noch keinen Niederschlag im Vorschlag des teilrevidierten WPEG (beispielsweise in Art. 39, der die Rückerstattung regelt). Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass vor einer Anwendung in der Praxis die Rechtsgrundlagen des Zivilschutzes geändert werden müssen. Der Regierungsrat erwartet nach der rechtlichen Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ durch die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) eine zeitverzugslose Anwendung. Das macht dann wahrscheinlich erneut eine Änderung des WPEG notwendig. Dabei ist eine Fremdänderung zeitgleich mit der BZG-Revision ins Auge zu fassen. Nicht akzeptabel wären für den Regierungsrat verfahrenstechnisch begründete Verzögerungen in der Umsetzung. Der Zivilschutz ist ein Mittel des Bevölkerungsschutzes in den Händen der Kantone, Regionen und Gemeinden und verdient insgesamt wie auch auf Stufe des einzelnen Angehörigen des Zivilschutzes eine Wertschätzung und Würdigung seiner Leistungen.

b) Kapitel 1.6.3 des erläuternden Berichts 'Neues Verjährungsrecht' (Art 38 Abs. 1 WPEG)

Analog Art. 104 a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ist in Art. 22 Abs. 7 WPEG zu ergänzen, dass die materielle Prüfung der Veranlagungen von der Prüfpflicht ausgenommen ist. Ansonsten könnte der Regierungsrat dem geänderten Artikel nicht zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 28. März 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings beantragen wir die Streichung des vorgesehenen Art. 22 Abs. 7 des Entwurfs betreffend Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan. Im Kanton Thurgau wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung bereits von der Finanzkontrolle jährlich überprüft, weshalb die vorgesehene zusätzliche Sonderprüfung und Berichterstattung gegenüber dem Bund nicht notwendig ist.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen äussern wir uns wie folgt:

1. Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht nämlich erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr vorzusehen. Mit dieser Regelung stellt sich auch die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.
2. Die Erhöhung der Mindestabgabe auf Fr. 1'000.– lehnen wir ab. Sie soll unverändert bei Fr. 400.– bleiben. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die über kein oder nur über ein geringes Einkommen verfügen. Damit

2/2

wären zudem eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandurlaub vorprogrammiert.

3. Aus den bereits zu Frage 2 angeführten Gründen lehnen wir auch eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 % des Reineinkommens ab. Die Anzahl der zu leistenden Dienstage wird mit der Gesetzgebung zur Weiterentwicklung der Armee von 260 auf 245 reduziert. Es wäre deshalb falsch, im Gegenzug die Ersatzleistung zu erhöhen. Dies käme einer Bestrafung der nicht dienstfähigen Personen gleich. Auch Militärdienstpflichtige, die aus beruflichen Gründen einen Dienst nicht leisten können, wären dadurch unverhältnismässig stärker belastet. Alle Schutzdienstleistenden müssten zudem eine wesentlich höhere Wehrpflichtersatzabgabe leisten. Eine Erhöhung würde deshalb dem Anliegen der Wehrgerechtigkeit grundsätzlich widersprechen.
4. Wir können die unter dieser Frage erwähnte Vorgehensweise betreffend Schriften-sperre und -einzug nachvollziehen, legen aber Wert auf einen Vollzug unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips.
5. Aufgrund fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indessen die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe. Wir gehen davon aus, dass die durch die vorliegend angestrebte Revision des WPEG anfallenden Kosten durch die Bezugsprovision von 20 % gedeckt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Egregio Signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione inerente l'avamprogetto di revisione parziale della legge federale sulla tassa d'esenzione dall'obbligo militare

Egregio signor Consigliere federale Maurer,

in relazione alla procedura di consultazione organizzata dal Dipartimento federale delle finanze (DFF) con comunicazione dell'11 gennaio 2017, prendiamo posizione esprimendovi le seguenti considerazioni e rispondendo alle domande seguenti.

- 1. Siete favorevoli alla proposta di introdurre una tassa d'esenzione unica per le persone che prestano servizio militare o servizio civile e non assolvono l'obbligo di prestare l'intero servizio obbligatorio per più di 15 giorni di servizio militare o più di 25 giorni di servizio civile?**

Risposta:

Siamo di principio favorevoli all'introduzione di una tassa d'esenzione unica per le persone incorporate al servizio militare e al servizio civile, ai quali mancano più di 15 giorni di servizio militare, rispettivamente 25 giorni di servizio civile, per assolvere l'intero servizio obbligatorio.

Questa nuova regolamentazione contribuirà a rafforzare la parità di trattamento auspicata a livello politico e retta dall'articolo 8 della Costituzione federale.

Potrebbero tuttavia venire a crearsi dei problemi nel momento in cui, vista la ricerca di armonizzazione tra le procedure militari e quelle della PCi, detta misura dovesse venire effettivamente imposta anche alla Protezione civile.

Qualora la LPCC (prossima revisione prevista per il 01.01.2020) permettesse agli astretti al servizio di PCi di svolgere almeno 19 giorni di servizio all'anno, allora questa nuova tassa unica potrebbe ben inserirsi in un contesto d'applicazione equivalente per tutti gli astretti.

2. **Siete favorevoli a mantenere l'importo della tassa minima a 400 franchi o ritenete opportuno aumentarlo a 1'000 franchi?**

Risposta:

Sicuramente l'innalzamento della tassa minima a 1'000 franchi potrebbe costituire un incentivo per prestare i giorni di servizio dovuti, in particolare spingerebbe a svolgere la Scuola Reclute (SR) il prima possibile. La legge in oggetto, per com'è proposta, prevede tuttavia l'inizio del pagamento della tassa unicamente dopo lo svolgimento della SR. Se così fosse, l'aumento non sarebbe particolarmente sensato.

Va inoltre rilevato come in seguito alla revisione della Legge federale sulla tassa d'esenzione dall'obbligo di servire, avvenuta nel 2008 (con entrata in vigore dal 1° gennaio 2010), la tassa minima di 200 franchi era già stata aumentata a 400 franchi. Si evidenzia inoltre che, attualmente, l'importo medio della tassa d'esenzione dall'obbligo militare ammonta a circa 680 franchi.

Un nuovo aumento così consistente, da 400 a 1'000 franchi, non verrebbe pertanto compreso dal cittadino e, a nostro giudizio, non sarebbe nemmeno indicato considerata la diminuzione dei giorni di servizio obbligatorio previsti con l'ulteriore sviluppo dell'esercito (USEs). L'aumento porterebbe ad una disuguaglianza in materia di obbligo di servire.

Siamo pertanto dell'avviso che l'aumento proposto sia eccessivo e poco opportuno e che la tassa minima vada pertanto mantenuta invariata. Tuttavia, nell'ipotesi in cui si decidesse di comunque procedere ad un adeguamento della tassa minima, riteniamo che lo stesso non debba in nessun caso essere superiore all'importo medio della stessa.

3. **Siete favorevoli a mantenere l'ammontare dell'aliquota della tassa al 3 per cento del reddito netto o ritenete opportuno aumentarlo al 4 per cento ?**

Risposta:

Nonostante il comprensibile effetto d'incentivo che un aumento dell'aliquota della tassa dal 3 per cento al 4 per cento del reddito netto può generare, siamo favorevoli al mantenimento dello "status quo".

Ci allineiamo pertanto alla presa di posizione della Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri.

L'attuale impostazione della TEO, commisurata al reddito, comprende infatti anche una forte componente sociale. Le persone dichiarate inabili, ad esempio, hanno in media un reddito inferiore rispetto ai coetanei che prestano servizio militare (Studio Old Boys Network, pubblicato in «*Zeitschrift für Soziologie*»,

anno 32, n. 2, aprile 2003, pag. 139–155). Con un forte aumento dell'aliquota al 4 o addirittura al 5 per cento, in relazione al reddito disponibile, le persone socialmente più deboli verrebbero tassate molto più pesantemente rispetto ai redditi più elevati.

Un eventuale innalzamento dell'aliquota della tassa genererebbe pertanto, tenuto conto di quanto precede, un potenziale aumento delle domande di condono dal pagamento della tassa dall'esenzione dall'obbligo militare.

4. **Per quanto riguarda il blocco dei documenti se la tassa dovuta non viene pagata o se le garanzie non vengono costituite (art. 35 cpv. 1 LTEO), siete favorevoli al fatto che non solo la richiesta di rinnovo di un passaporto o di una carta d'identità possa essere respinta ma che possa pure essere disposto il ritiro dei documenti in corso di validità fintanto che le tasse d'esenzione pendenti non vengono pagate?**

Risposta:

Nonostante le motivazioni e le argomentazioni esposte alla cifra n. 1.6.3., a pagina 15 e 16 del *“Rapporto esplicativo concernente la revisione parziale della legge federale sulla tassa d'esenzione dall'obbligo militare”*, siamo contrari all'estensione della misura di cui all'art. 35 cpv. 1 LTEO anche ai casi di ritiro dei documenti in corso di validità.

Nonostante nella base legale proposta nell'avamprogetto sia stato inserito un esplicito riferimento all'applicazione, da parte del Giudice, del principio di proporzionalità, questa misura è da noi giudicata come eccessiva.

5. **Attualmente prevedete che l'attuazione della presente revisione nel vostro Cantone porrà problemi particolari?**

Risposta:

Dal momento che non ci sono ancora state fornite informazioni dettagliate, i carichi derivanti dalla modifica della legge come pure i bisogni di adattamento del sistema informatico (nonostante esse siano effettuate dall'azienda produttrice del programma, tutti i test di compatibilità saranno a carico di ciascun Cantone), non possono ancora essere valutati precisamente.

L'importo che deve essere stanziato per le modifiche a livello informatico, deve ancora essere definito con precisione.

Anche il Regolamento cantonale per l'esecuzione della legge federale sulla tassa d'esenzione dall'obbligo militare potrebbe subire delle modifiche.

Con le attuali informazioni, è dunque ancora difficile fare una stima del dispendio amministrativo e finanziario. Ad ogni modo, nel complesso, occorre prevedere degli oneri più elevati per i Cantoni.

Non da ultimo identifichiamo particolari criticità qualora questa legge venisse applicata anche per i militi di PCi e che gli stessi fossero impossibilitati, a causa del loro quadro giuridico di riferimento, a prestare un numero di giorni di servizio sufficiente per essere esonerati dal pagare la tassa d'esenzione. Se così fosse, il carico finanziario risulterebbe particolarmente gravoso se non eccessivo e ingiustificato.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Manuele Bertoli

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza (dfc-dc@ti.ch)

Dipartimento delle istituzioni, Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par mail :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : CS/15021780

Lausanne, le 5 avril 2017

Révision partielle de la loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO) - Consultation de la Confédération

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud remercie le Département fédéral des finances de l'associer à cette consultation et de lui permettre de présenter ses observations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

D'une manière générale, nous soutenons la révision proposée de la loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir visant principalement à se conformer à la révision de la législation sur le service militaire et le service civil et pouvons nous déterminer comme suit. Quant aux questions posées, les réponses figurent dans le document annexé à la présente.

Adaptation de la durée du paiement de la taxe à la nouvelle loi sur l'armée et l'administration militaire, et suppression de la taxe en cas de renvoi de l'école de recrues

Le canton de Vaud est favorable à l'adaptation de la durée du paiement de la taxe à la nouvelle loi sur l'armée et l'administration militaire ainsi qu'à la suppression de la taxe en cas de renvoi de l'école de recrues (ER), comme cela figure dans le projet. Cette dernière mesure tient notamment compte d'un système flexible répondant aux besoins du citoyen quant au moment de l'école de recrues selon la nouvelle loi sur l'armée et l'administration militaire qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2018.

Introduction d'une taxe terminale unique d'exemption de l'obligation de servir

Le canton de Vaud est favorable à l'introduction d'une taxe terminale unique. Nous admettons qu'au moment de son introduction, ce sont, pour le canton de Vaud, environ 180 hommes astreints au service militaire ou un service civil qui auront à payer la taxe terminale unique. Afin que ce nombre diminue chaque année, les personnes faisant du service doivent être informées régulièrement par les organes compétents de la Confédération sur les dispositions légales et de leurs conséquences.

Les modifications proposées dans le projet de loi induisent tout d'abord une légère augmentation des charges financières, notamment en raison des adaptations requises de l'informatique. La solution proposée par le Conseil fédéral peut néanmoins être réalisée relativement simplement dans le système informatique de gestion de la taxe d'exemption du canton de Vaud. Il s'agit en outre d'une adaptation non récurrente. L'Administration fédérale des contributions (AFC) doit toutefois garantir que les administrations cantonales de la taxe d'exemption recevront une fois par année la liste des personnes qui ont été licenciées.

Vu qu'il faut s'attendre à un accroissement des recettes en raison du nombre de personnes qui ne terminent pas leurs jours de service, la commission de perception de ces nouvelles recettes servira à couvrir les charges supplémentaires supportées par le canton de Vaud.

Le renforcement de la surveillance au moyen de contrôles réguliers

L'article 22 alinéa 7 relatif à un contrôle par un organe cantonal de surveillance financière indépendant doit être revu. Le contrôle de l'exactitude et de la légalité de la part versée à la Confédération, à effectuer tous les trois ans, constitue une obligation nouvelle pour les cantons. Le Contrôle cantonal des finances du canton de Vaud préconise qu'il est préférable qu'aucune fréquence de contrôle ne soit mentionnée dans la loi fédérale en regard des montants concernés par la taxe d'exemption de l'obligation de servir.

De manière plus générale, le canton de Vaud relève que les projets de délégations de tâches de contrôle par la Confédération aux cantons, durant ces dernières années, pourraient aboutir à une réduction de l'autonomie dans le libre choix des audits à porter au programme annuel de travail du Contrôle cantonal des finances du canton de Vaud. Si le canton de Vaud se voyait contraint de procéder à ce nouveau contrôle, les coûts en découlant devraient être acquittés séparément par la Confédération. Nous sommes toutefois d'accord que les rapports du Contrôle cantonal des finances (organe de surveillance) puissent être transmis à l'AFC et au Contrôle fédéral des finances dans la mesure où ils portent sur la taxe d'exemption.

Adaptation de la terminologie

La terminologie utilisée dans les documents existants (projet de loi, rapport explicatif) doit être adaptée à la Constitution fédérale et aux lois en vigueur.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Réponses aux questions

Copies

- OAE
- SSCM

Annexe

Réponses aux questions

Le canton de Vaud répond comme suit aux questions posées dans la lettre du 11 janvier 2017 :

1. Etes-vous favorable à la proposition d'introduire une taxe terminale unique d'exemption de l'obligation de servir pour les hommes astreints au service militaire ou au service civil auxquels il manque respectivement plus de 15 jours de service militaire ou plus de 25 jours de service civil pour avoir accompli toutes leurs obligations ?

Le canton de Vaud est favorable à l'introduction d'une taxe d'exemption terminale unique. Elle contribue à l'égalité de traitement des personnes soumises à l'obligation de servir. Ce n'est que l'année du licenciement que l'on peut savoir si la totalité des obligations ont été remplies. Il est par conséquent logique d'appliquer cette taxe d'exemption pour l'année du licenciement. De plus, une taxe d'exemption terminale unique est une solution économique pour l'administration de la taxe et relativement simple à gérer dans le système informatique. Toutefois, cela engendrera probablement des coûts supplémentaires en personnel pour la gestion administrative. renforcerait encore une fois l'égalité de traitement dans l'obligation de servir.

2. Etes-vous favorable au maintien de la taxe minimum à 400 francs ou estimez-vous qu'un relèvement à 1000 francs est indiqué ?

Le canton de Vaud est favorable au maintien de la taxe minimum à 400 francs et rejette son augmentation à 1000 francs. La taxe minimum doit être maintenue à son montant actuel de 400 francs. Il faut savoir que dans le canton de Vaud plus de 43 % des personnes qui s'acquittent de la taxe d'exemption versent le montant minimum. Le montant moyen en Suisse de la taxe d'exemption est de 675 francs (avec une taxe minimum de 400 francs). Une augmentation massive de la taxe minimum (augmentation de +150%) n'est pas indiquée ni souhaitée. Une telle augmentation toucherait précisément les personnes les plus vulnérables économiquement qui doivent s'acquitter de la taxe et qui n'ont que peu ou pas de revenu, touchant ainsi un large bassin de la population vaudoise. Il faudra s'attendre à une augmentation des demandes de remises de la taxe, des demandes d'arrangement de paiement ainsi que d'encaissements par voie de poursuites.

3. Etes-vous favorable au maintien du taux de 3 % du revenu brut ou estimez-vous qu'une augmentation à 4 % est indiquée ?

Le canton de Vaud est favorable au maintien du taux de 3% du revenu brut. Une augmentation du taux à 4 % du revenu brut n'est pas indiquée et ne saurait être justifiée, bien au contraire, par le besoin d'augmenter globalement le nombre de jours de service militaire / jours de service civil. Le taux de 3% est équilibré et éprouvé.

4. S'agissant de la retenue des papiers d'identité, qui peut être décidée lorsque des taxes d'exemption dues n'ont pas été acquittées ou lorsque des sûretés n'ont pas été fournies pour leur montant (art. 35, al. 1, LTEO), êtes-vous favorable au fait que non seulement une demande de renouvellement d'un passeport ou d'une carte d'identité puisse être refusée, mais aussi que les papiers d'identité en cours de validité puissent être confisqués jusqu'à ce que les taxes dues aient été acquittées ?

Le canton de Vaud n'est pas favorable aux dispositions permettant de refuser de délivrer un nouveau passeport suisse aux personnes qui n'ont pas payé la taxe d'exemption. Il remet en cause la règle contenue à l'art. 35 LTEO, considérant qu'il n'y a pas lieu de refuser l'établissement ou la prolongation d'un passeport suisse et d'une carte d'identité en cas de non paiement de la taxe, cette restriction apparaissant comme disproportionnée.

5. La mise en œuvre de la présente révision poserait-elle des problèmes particuliers dans votre canton que vous pouvez déjà prévoir aujourd'hui ?

1. Le besoin d'adaptation du système informatique du canton de Vaud dans la gestion de la taxe d'exemption de l'obligation de servir a déjà été budgété.
2. La surcharge supplémentaire de ressources en personnel n'est pas quantifiable, compte tenu qu'aucun groupe de travail n'a débuté une analyse de la situation. On peut imaginer que la réduction du volume de travail en raison de la suppression des ajournements de l'école de recrues devrait, par contre, être compensée par une charge supplémentaire pour déterminer l'assujettissement à la taxe terminale.
3. Le Contrôle cantonal des finances du canton de Vaud relève que la délégation de la tâche de contrôle des comptes de la taxe d'exemption au canton de Vaud pourrait aboutir à une réduction de l'autonomie dans leur libre arbitre du choix des audits à porter à leur programme annuel de travail. En outre, il n'est pas prévu de rémunération de la part de la Confédération aux cantons pour l'accomplissement de l'activité de contrôle déléguée. Dès lors, une charge administrative supplémentaire non négligeable va découler de ce contrôle.



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Références NM
Date 8 mars 2017

Révision partielle de la Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO) Consultation de la Confédération

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui permettre de se déterminer au sujet de l'avant-projet de révision partielle de la Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO) et sur le rapport explicatif y relatif. Nous avons l'avantage de vous communiquer, ci-après, notre position.

Adaptation de la durée du paiement de la taxe à la nouvelle Loi sur l'armée et l'administration militaire, et suppression de la taxe en cas de renvoi de l'école de recrues

Le canton du Valais est favorable à l'adaptation de la durée du paiement de la taxe à la nouvelle Loi sur l'armée et l'administration militaire ainsi qu'à la suppression de la taxe en cas de renvoi de l'école de recrues (ER), comme cela figure dans le projet. Cette dernière mesure tient notamment compte du système flexible quant au moment de l'école de recrues, selon la nouvelle Loi sur l'armée et l'administration militaire qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2018.

Introduction d'une taxe d'exemption finale unique

Nous sommes favorables à l'introduction d'une taxe d'exemption finale unique. Nous admettons qu'au moment de son introduction, ce sont, dans toute la Suisse, au maximum 2'500 personnes effectuant un service militaire ou un service civil qui auront à payer la taxe d'exemption finale. Pour que ce nombre diminue chaque année, les personnes qui font service doivent être informées régulièrement par les organes compétents de la Confédération sur les dispositions légales et sur leurs conséquences.

Les modifications proposées dans le projet de loi induisent tout d'abord une augmentation des charges, notamment en raison des adaptations requises de l'informatique. La solution proposée par le Conseil fédéral peut néanmoins être réalisée, moyennant adaptations, dans les systèmes informatiques de gestion de la taxe d'exemption ; il s'agit en outre d'une adaptation non récurrente. L'Administration fédérale des contributions (AFC) doit toutefois garantir que les administrations cantonales de la taxe d'exemption recevront une fois par année la liste des personnes qui ont été licenciées. Vu qu'il faut s'attendre à un accroissement des recettes en raison de l'augmentation du nombre de personnes qui ne font pas de service, ces recettes doivent servir à couvrir les charges supplémentaires des cantons.

Contrôle

L'article 22 alinéa 7 relatif au à un contrôle par un organe cantonal de surveillance financière indépendant doit être radié. Le contrôle de l'exactitude et de la légalité de la part versée à la Confédération, à effectuer tous les trois ans, constitue une obligation nouvelle pour les cantons. Actuellement, la taxe d'exemption de l'obligation de servir est déjà contrôlée tous les trois ans par



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Télécopie 027 606 21 04

l'Administration fédérale des contributions (AFC). De plus, dans notre canton, la taxe d'exemption est contrôlée périodiquement par l'Inspectorat des finances dans le cadre de la vérification ordinaire des services. Une obligation supplémentaire de contrôle par un organe tiers n'est dès lors pas nécessaire. Si le canton du Valais se voyait contraint de procéder à ce nouveau contrôle, les coûts en découlant devraient être acquittés séparément par la Confédération. Nous sommes toutefois d'accord que les rapports de l'organe cantonal de surveillance financière puissent être transmis à l'AFC et au Contrôle fédéral des finances dans la mesure où ils portent sur la taxe d'exemption.

Mise en œuvre de la motion Müller

Le 20 juin 2014, le Conseiller national Walter Müller a déposé une motion intitulée «Taxe d'exemption de l'obligation de servir. Etendre le droit à une réduction à toute la durée du service effectué par les membres de la protection civile» (14.359). Cette motion a été adoptée par les deux Chambres¹. Le canton du Valais entend que la motion soit mise en œuvre. Si cela n'est pas fait avec la révision de la LTEO, cela doit l'être dans le cadre de la révision de la Loi sur la protection de la population et la protection civile (LPPCi) ou dans le cadre de la révision de l'Ordonnance sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (OTEO).

Adaptation de la terminologie

La terminologie utilisée dans les documents existants (projet de loi, rapport explicatif) doit être adaptée à la Constitution fédérale et aux lois en vigueur².

Le Canton du Valais répond comme suit aux questions posées dans la lettre du 11 janvier 2017:

1. Etes-vous favorables à l'introduction proposée d'une taxe d'exemption finale unique pour les personnes effectuant un service militaire ou un service civil auxquelles il manque plus de 15 jours de service militaire ou plus de 25 jours de service civil pour avoir accompli l'intégralité de leurs obligations ?

Nous sommes favorables à l'introduction d'une taxe d'exemption finale unique. Elle contribue à l'égalité de traitement des personnes soumises à l'obligation de servir. Ce n'est que l'année du licenciement que l'on peut savoir si la totalité des obligations ont été remplies. Il est par conséquent logique d'appliquer cette taxe d'exemption pour l'année du licenciement. Avec cette disposition, la question de la prescription ne se pose pas. De plus, une taxe d'exemption finale unique est une solution économique pour l'administration et simple à gérer.

2. Etes-vous favorables au maintien de la taxe minimum à 400 fr., comme c'est le cas aujourd'hui, ou jugez-vous approprié de la porter à 1'000 fr. ?

Nous rejetons l'augmentation de la taxe minimum ; cette dernière devrait être maintenue au montant actuel, à savoir 400 fr. Quelque 33 % des personnes payant la taxe doivent verser ce montant minimum. Le montant moyen de la taxe d'exemption est de 680 fr. L'augmentation de la taxe minimum d'un facteur de 2,5 n'est pas indiquée. Une telle augmentation toucherait précisément les personnes devant s'acquitter de la taxe qui n'ont pas de revenu ou seulement un revenu modeste. Par conséquent, il faudrait s'attendre à une quantité de demandes de remise de la taxe ainsi qu'à des problèmes importants lors de demandes de congé pour l'étranger. Rappelons qu'avec la révision 2008 de la présente loi la taxe minimale de 200 fr. avait été augmentée à 400 fr. Une nouvelle augmentation massive ne serait ni comprise par le citoyen ni indiquée compte tenu de la diminution de la durée totale des jours de service obligatoire avec DEVA.

3. Etes-vous favorables au maintien du taux à 3 % du revenu net ou jugez-vous indiquée une augmentation à 4 % ?

Nous jugeons qu'une augmentation du taux à 4 % du revenu net n'est pas indiquée, pour les motifs mentionnés dans la réponse à la question 2.

¹ Adoption : Conseil national : 26.09.2014 ; Conseil des Etats : 10.03.2015.

² «Wehrpflicht» doit être remplacé par «Militärdienstpflicht» et «Zivildienstpflicht» par «Schutzdienstpflicht» en version allemande. La notion de «Zivildienstpflicht» n'existe pas dans la Constitution; il s'agit d'un service civil de remplacement du service militaire.

4. Concernant la saisie de documents en cas de non-paiement de la taxe d'exemption ou si aucune sûreté n'est fournie (art. 35, al.1 LTEO), êtes-vous d'avis qu'il ne faut pas seulement refuser le renouvellement d'un passeport ou d'une carte d'identité, mais que les pièces d'identité en vigueur doivent être saisies jusqu'à ce que la taxe d'exemption ait été payée ?

Notre Canton est favorable à la disposition *permettant* de refuser de délivrer un nouveau passeport suisse aux personnes qui n'ont pas payé la taxe d'exemption. Nous sommes favorables à l'extension de cette disposition à la carte d'identité. En revanche, s'agissant de la possibilité de saisir les pièces d'identité valides, nous jugeons cette mesure excessive et, de fait, rejetons cette confiscation. L'application stricte du RIPOL (recherche informatisée de police) permettrait de résoudre cette problématique.

5. Dans la mesure où cela est déjà prévisible, voyez-vous des problèmes de mise en œuvre de la révision dans votre canton ?

Vu le manque d'informations détaillées, les besoins d'adaptation du système informatique cantonal et les charges en découlant ne peuvent pas être encore évalués précisément ; toutefois, chaque modification de bases légales a un coût certain sur la gestion informatique en vigueur. Le canton du Valais attend de la Confédération qu'elle prenne en charge les coûts supplémentaires découlant de la révision de la LTEO. Si la commission prélevée sur les montants ne suffit pas à cet effet, la répartition actuelle des recettes devrait être remaniée en conséquence. En fin, la mise en œuvre du processus de la retenue du passeport n'est pas aisée. Il appartiendra à un juge, voire à un Tribunal, de statuer sur cette retenue. Or nous le savons tous, les Tribunaux sont actuellement déjà surchargés.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier

Esther Waeber-Kalbermatten

Philipp Spörri

Copie à par mail à vernehmlassungen@estv.admin.ch



Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Consultation

Révision partielle de la loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État relève que cette révision, incontournable, de la LTEO, est la suite logique de la mise en place du DEVA et, par conséquent, de la révision de la LAAM notamment. Il remarque que les modifications prévues respectent l'équité entre les personnes effectuant le service militaire, ou le service civil, et les citoyens assujettis à la taxe d'exemption de l'obligation de servir.

Réponse aux questions posées :

- 1) Êtes-vous favorable à la proposition d'introduire une taxe terminale unique d'exemption de l'obligation de servir pour les hommes astreints au service militaire ou au service civil auxquels il manque respectivement plus de 15 jours de service militaire ou plus de 25 jours de service civil pour avoir accompli toutes leurs obligations de servir ?**

La mise en place d'une taxe unique en cas de non accomplissement de l'entier des obligations militaires au moment de la libération est une mesure équitable qui satisferait au canton tant dans l'idée que dans les critères d'application.

- 2) Êtes-vous favorable au maintien du montant de la taxe minimale à 400 francs ou estimez-vous qu'un relèvement à 1000 francs est indiqué ?**

Le relèvement de la taxe minimale de 400 à 1000 francs n'est pas souhaitable. Un tel montant semble disproportionné pour des assujettis qui sont déjà dans une situation financière délicate, étant donné que cette taxe minimale concerne les personnes ayant un revenu annuel brut imposable de moins de 15'000 francs.

Déjà à l'heure actuelle, l'acquittement de la taxe minimale de 400 francs pose problème à de nombreux assujettis, vu la quantité d'arrangements de paiement sollicités.

- 3) Êtes-vous favorable au maintien du taux de 3% du revenu brut ou estimez-vous qu'une augmentation à 4% est indiquée ?**

Le taux actuel de 3 % paraît correct ; une augmentation à 4 % affaiblirait davantage les assujettis à bas revenu.

- 4) S'agissant de la retenue des papiers d'identité, qui peut être décidée lorsque des taxes d'exemption dues n'ont pas été acquittées ou lorsque des sûretés n'ont pas été fournies pour leur montant (art. 35, al. 1 LTEO), êtes-vous favorable au fait que non seulement une demande de renouvellement d'un passeport ou d'une carte d'identité puisse être refusée, mais aussi que les papiers d'identité en cours de validité puissent être confisqués jusqu'à ce que les taxes dues aient été acquittées ?**

Le blocage du renouvellement des papiers d'identité ou leur saisie momentanée seraient des moyens de pression utiles et efficaces en vue de l'encaissement des taxes. Par souci d'équité à l'égard des citoyens qui effectuent le service militaire et qui encourent des sanctions disciplinaires en cas de défaut à leurs obligations, il serait opportun que ces mesures fassent parties intégrantes de la nouvelle loi.

- 5) La mise en œuvre de la présente révision poserait-elle des problèmes particuliers dans votre canton que vous pouvez déjà prévoir aujourd'hui ?**

La mise en œuvre de la révision de la loi ne poserait pas de problèmes particuliers. Seule une adaptation du système informatique (ATEO) devrait être effectuée. Aujourd'hui déjà, le service de la sécurité civile (SSCM), en collaboration avec le service informatique de l'État (SIEN), a anticipé les mesures budgétaires nécessaires en prévision des adaptations à prévoir avec la mise en place du DEVA.

Tout en vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de sa considération distinguée.

Neuchâtel, le 4 avril 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Consultation relative à la révision partielle de la loi sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation initiée par votre département a retenu notre meilleure attention et nous avons l'avantage de vous communiquer, ci-après, la position du canton de Genève sur ce sujet.

L'évolution des dispositions de la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire a sensiblement impacté le cadre d'exécution de l'obligation de servir. C'est tout particulièrement le cas s'agissant de la flexibilisation de l'âge de référence pour effectuer l'école de recrues, ainsi que de l'augmentation à 37 ans de la limite pour accomplir ses obligations militaires.

Ces deux éléments doivent impérativement être pris en considération lorsqu'il s'agit de définir les conditions de perception d'une taxe qui a pour vocation de pallier l'inexécution du service militaire. En ce sens et comme conséquence directe de l'entrée en vigueur prochaine des nouvelles dispositions de la loi sur l'armée, le canton de Genève soutient donc sans réserve l'alignement de la durée d'assujettissement à la taxe sur celle d'exécution des obligations militaires. Il en est de même pour la suppression de la perception de la taxe en cas de report de l'école de recrues.

Sans que ce sujet ne soit repris dans le projet de texte de loi qui nous est soumis, le rapport explicatif rappelle la teneur d'une motion déposée par le conseiller national Walter Müller demandant d'étendre le bénéfice de la réduction de la taxe pour les personnes astreintes à la protection civile durant toute la durée de leur obligation de servir, soit jusqu'à 40 ans (30 ans actuellement). Ce point devant être réglé au niveau de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile, il ne peut être traité à ce stade. A l'instar du Conseil fédéral, nous sommes toutefois favorables à cette adaptation et souhaiterions que, le moment venu, le département fédéral des finances veille à la prise en considération effective de cette demande.

Un point du projet de révision ne fait pas l'objet d'une rubrique particulière dans la liste des questions sur lesquelles vous sollicitez une prise de position. Il s'agit du renforcement du contrôle prévu par le nouvel article 22 alinéa 7.

Si, sur le principe, nous pouvons comprendre le souhait de la Confédération d'améliorer le contrôle sur la taxe d'exemption, nous sommes surpris que cela soit imposé aux cantons par

une loi fédérale qui en fixe également la fréquence. Nous connaissons déjà des cas d'imposition de contrôles obligatoires, notamment en matière d'impôt fédéral direct, d'assurance maladie ou encore de prestations complémentaires, et cette pratique pose problème à deux égards.

Premièrement et de manière spécifique au canton de Genève, cela contrevient aux principes guidant l'activité de notre service d'audit interne en réduisant le champ de ses compétences d'autosaisine, entamant ainsi ses prérogatives d'indépendance dans le choix de ses contrôles.

Le deuxième aspect porte sur la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, sous cet angle tous concernés. En procédant ainsi, la Confédération crée une nouvelle charge pour les cantons sans prévoir de contrepartie financière.

Pour ces deux raisons, nous vous communiquons notre désapprobation quant au nouvel article 22 alinéa 7 et en sollicitons le retrait du projet. Dans l'hypothèse où il serait toutefois maintenu, la Confédération devrait au minimum prévoir un remboursement aux cantons des frais y relatifs, la fréquence pouvant par ailleurs être revue à la baisse.

Vous trouverez encore, en annexe, les réponses aux questions spécifiques qui sont posées dans le cadre de cette consultation.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cette révision et en vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Anja Wyden Guelpa

François Longchamp

Consultation relative à la révision partielle de la loi sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir – Réponses du canton de Genève au questionnaire

1. *Etes-vous favorable à la proposition d'introduire une taxe terminale unique d'exemption de l'obligation de servir pour les hommes astreints au service militaire ?*

Non. La perception de la taxe d'exemption doit demeurer en lien avec l'année de non-exécution du quota de jours obligatoires de service.

Avec la mise en place d'une taxe finale unique telle que proposée et commentée dans le rapport explicatif, une personne pourrait devoir s'acquitter de la taxe pour des jours de service non effectués pour des raisons indépendantes de sa personne (par exemple en cas de déplacement de service décidé par l'autorité militaire ou en cas d'absence de convocation).

2. *Etes-vous favorable au maintien du montant de la taxe minimale à 400 francs ou estimez-vous qu'un relèvement à 1000 francs est indiqué?*

Oui. Rien ne justifie, à ce jour, le relèvement du montant minimal de la taxe, fixé en 2010, ce d'autant plus que le nombre de jours de service à accomplir diminue dans le cadre du développement de l'armée.

3. *Etes-vous favorable au maintien du taux de 3% du revenu brut ou estimez-vous qu'une augmentation à 4% est indiquée?*

Oui. Le canton de Genève est favorable au maintien du taux à 3% pour la même raison que celle évoquée dans la réponse précédente.

4. *Etes-vous favorable au fait que non seulement une demande de renouvellement d'un passeport ou d'une carte d'identité puisse être refusée, mais aussi que les papiers d'identité en cours de validité puissent être confisqués jusqu'à ce que les taxes dues aient été acquittées?*

Non. La mise en œuvre de cette mesure implique qu'une décision soit prononcée par le pouvoir judiciaire. Ceci a pour conséquence un alourdissement des procédures dont la proportionnalité n'est pas démontrée.

5. *La mise en œuvre de la présente révision poserait-elle des problèmes particuliers dans votre canton que vous pouvez déjà prévoir aujourd'hui ?*

Oui. Pour les raisons mentionnées dans notre courrier, le principal problème que le canton de Genève est déjà en mesure d'identifier est celui de l'imposition d'un renforcement du contrôle par les cantons. Nous vous réitérons donc notre refus de cette mesure.

Par ailleurs, cette révision va nécessairement impliquer une adaptation des processus de taxation et des outils dédiés à cette tâche. Il va donc en résulter pour les cantons certaines charges dont il n'est toutefois, à ce jour, pas évident de mesurer l'ampleur.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département
Bundesgasse 3
3003 Berne

Delémont, le 7 mars 2017

Révision partielle de la Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de service (LTEO)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de la possibilité offerte de prendre position sur l'avant-projet de révision partielle de la Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO) et sur le rapport explicatif y relatif. Il remercie le Département fédéral des finances (DFF) de son travail. Le document soumis remplit fondamentalement ses attentes.

Adaptation de la durée du paiement de la taxe à la nouvelle Loi sur l'armée et l'administration militaire, et suppression de la taxe en cas de renvoi de l'école de recrues

Le Gouvernement jurassien est favorable à l'adaptation de la durée du paiement de la taxe à la nouvelle Loi sur l'armée et l'administration militaire ainsi qu'à la suppression de la taxe en cas de renvoi de l'école de recrues (ER), comme cela figure dans le projet. Cette dernière mesure tient notamment compte du système flexible quant au moment de l'école de recrues selon la nouvelle Loi sur l'armée et l'administration militaire qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2018.

Introduction d'une taxe d'exemption finale unique

Le Gouvernement jurassien est favorable à l'introduction d'une taxe d'exemption finale unique. Il admet qu'au moment de son introduction, ce sont, dans toute la Suisse, au maximum 2'500 personnes effectuant un service militaire ou un service civil qui auront à payer la taxe d'exemption finale. Pour que ce nombre diminue chaque année, les personnes qui font service doivent être informées régulièrement par les organes compétents de la Confédération sur les dispositions légales et sur leurs conséquences.

Les modifications proposées dans le projet de loi induisent tout d'abord une augmentation des charges, notamment en raison des adaptations requises de l'informatique. La solution proposée par le Conseil fédéral peut néanmoins être réalisée assez simplement dans les systèmes informatiques de

gestion de la taxe d'exemption, et il s'agit en outre d'une adaptation non récurrente. L'Administration fédérale des contributions (AFC) doit toutefois garantir que les administrations cantonales de la taxe d'exemption recevront une fois par année la liste des personnes qui ont été licenciées. Vu qu'il faut s'attendre à un accroissement des recettes en raison de l'augmentation du nombre de personnes qui ne font pas de service, ces recettes doivent servir à couvrir les charges supplémentaires des cantons.

Contrôle

L'article 22 alinéa 7 relatif à un contrôle par un organe cantonal de surveillance financière indépendant doit être radié. Le contrôle de l'exactitude et de la légalité de la part versée à la Confédération, à effectuer tous les trois ans, constitue une obligation nouvelle pour les cantons. Actuellement, la taxe d'exemption de l'obligation de servir est déjà contrôlée tous les trois ans par l'Administration fédérale des contributions (AFC). De plus, dans le canton du Jura, la taxe d'exemption est contrôlée régulièrement par le Contrôle des finances dans le cadre de la vérification ordinaire des services. Une obligation supplémentaire de contrôle par un organe cantonal n'est dès lors pas nécessaire. Si la République et Canton du Jura se voyait contrainte de procéder à ce nouveau contrôle, les coûts en découlant devraient être acquittés séparément par la Confédération. Le Gouvernement jurassien est toutefois d'accord que les rapports de l'organe cantonal de surveillance financière puissent être transmis à l'AFC et au Contrôle fédéral des finances dans la mesure où ils portent sur la taxe d'exemption.

Mise en œuvre de la motion Müller

Le 20 juin 2014, le conseiller national Walter Müller a déposé une motion intitulée « Taxe d'exemption de l'obligation de servir. Etendre le droit à une réduction à toute la durée du service effectué par les membres de la protection civile » (14.3590). Cette motion a été adoptée par les deux Chambres¹. Le Gouvernement jurassien entend que la motion soit mise en œuvre. Si cela n'est pas fait avec la révision de la LTEO, cela doit l'être dans le cadre de la révision de la Loi sur la protection de la population et la protection civile (LPPCi) ou dans le cadre de la révision de l'Ordonnance sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (OTEO).

Adaptation de la terminologie

La terminologie utilisée dans les documents existants (projet de loi, rapport explicatif) doit être adaptée à la Constitution fédérale et aux lois en vigueur².

Réponses aux questions

Le Gouvernement jurassien répond comme suit aux questions posées dans la lettre du 11.01.2017:

1. Etes-vous favorables à l'introduction proposée d'une taxe d'exemption finale unique pour les personnes effectuant un service militaire ou un service civil auxquelles il manque plus de 15 jours de service militaire ou plus de 25 jours de service civil pour avoir accompli l'intégralité de leurs obligations?

Le Gouvernement jurassien est favorable à la proposition d'introduire une taxe terminale unique. Actuellement, celui qui rattrape le service militaire ou le service civil a droit au remboursement de la taxe une fois qu'il a accompli la durée totale des services obligatoires. Cependant, pour celui qui n'a pas accompli la durée totale des services obligatoires, aucune taxe supplémentaire n'est encaissée. De ce fait, malgré l'augmentation probable des tâches administratives, l'encaissement de taxes supplémentaires est justifié.

¹ Adoption: Conseil national: 26.09.2014; Conseil des Etats: 10.03.2015.

² «Wehrpflicht» doit être remplacé par «Militärdienstpflicht» et «Zivilschutzpflicht» par «Schutzdienstpflicht» en version allemande. La notion de «Zivildienstpflicht» n'existe pas dans la Constitution; il s'agit d'un service civil de remplacement du service militaire.

2. Etes-vous favorables au maintien de la taxe minimum à CHF 400.-, comme c'est le cas aujourd'hui, ou jugez-vous approprié de la porter à CHF 1'000.- ?

Le Gouvernement jurassien préconise de maintenir le montant de la taxe minimale à CHF 400.-. Actuellement, le montant de la taxe minimale touche les personnes principalement jeunes encore en étude ou formation professionnelle n'ayant pas ou peu de revenu. En relevant cette taxe, les travaux supplémentaires pour la perception en raison de l'augmentation du nombre de poursuites vont faire augmenter considérablement les actes de défaut de biens et non les encaissements.

3. Etes-vous favorables au maintien du taux à 3 % du revenu net ou jugez-vous indiquée une augmentation à 4 % ?

Le Gouvernement jurassien est favorable au maintien du taux de 3% car une hausse du taux à 4% imposerait aux plus faibles socialement une charge supplémentaire non-souhaitable.

4. Concernant la saisie de documents en cas de non-paiement de la taxe d'exemption ou si aucune sûreté n'est fournie (art. 35, al.1 LTEO), êtes-vous d'avis qu'il ne faut pas seulement refuser le renouvellement d'un passeport ou d'une carte d'identité, mais que les pièces d'identité en vigueur doivent être saisies jusqu'à ce que la taxe d'exemption ait été payée ?

Le Gouvernement jurassien est défavorable à des dispositions permettant de refuser de délivrer un nouveau passeport suisse aux personnes qui n'ont pas payé la taxe d'exemption. Il est également défavorable à l'extension de cette disposition à la carte d'identité.

5. Dans la mesure où cela est déjà prévisible, voyez-vous des problèmes de mise en œuvre de la révision dans votre canton ?

En l'état actuel de l'avancée des travaux, le Gouvernement jurassien ne peut pas prendre position ne connaissant pas encore tous les tenants et aboutissants de cette procédure de consultation. De plus, le système actuel informatique ATEO n'est pas encore paramétré pour cette prochaine étape. Le Gouvernement jurassien attend qu'un séminaire de formation spécial soit mis sur pied par l'AFC pour préparer ses collaboratrices et collaborateurs aux nouvelles prescriptions et à la nouvelle pratique.

Le Gouvernement jurassien vous présente, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot
Présidente

Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



Eidgenössisches Finanzdepartement
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

15. März 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Vernehmlassung des Bundes - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF erlaubt sich, zum Vorentwurf und zum Erläuternden Bericht des zur Teilrevision vorgesehenen Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) Stellung zu nehmen. Wir verdanken die Anstrengungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD). Das vorliegende Dokument entspricht grundsätzlich den Vorstellungen der RK MZF.

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Die RK MZF befürwortet die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Die RK MZF befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand. Dies insbesondere wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass einmal jährlich den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt. Da wir aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Mehreinnahmen rechnen, ist der Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen zu decken.



Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz in einzelnen Kantonen im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung jährlich von der Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde den Kantonen diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidg. Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit" (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen.¹ Die RK MZF erwartet, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Gesetzesrevision WEPG erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung sowie die gültigen Gesetze anzupassen.²

Beantwortung der Fragen

Die im Schreiben vom 11.1.2017 gestellten Fragen beantwortet die RK MZF wie folgt:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Die RK MZF befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

¹ Annahme: Nationalrat 26.09.2014; Ständerat 10. 10.03.2015.

² „Wehrpflicht“ ist durch „Militärdienstpflicht“ und „Zivilschutzpflicht“ durch „Schutzdienstpflicht“ zu ersetzen. „Zivildienstpflicht“ ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.



Die RK MZF lehnt die Erhöhung der Mindestabgabe ab; sie soll unverändert bei CHF 400 belassen werden. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei CHF 680. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandsurlaub vorprogrammiert.

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 % des Reineinkommens erachten wir aus den in der Antwort auf die Frage 3 genannten Gründen als nicht angebracht.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Die RK MZF befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden *kann*. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden *können*. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Aufgrund fehlender Detailinformationen ist der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Die RK MZF erwartet die Übernahme der durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten durch den Bund. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. Sig.
Staatsrat Norman Gobbi
Präsident RK MZF

Elo. Sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Geht per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

10.4.2017

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die vorliegenden Anpassungen bei der Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) gehen insbesondere auf Änderungen beim Militär- sowie Zivildienstrecht zurück, welche wiederum aus den Rechtsgrundlagen zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) resultierten. Die BDP steht klar hinter der WEA und befürwortet konsequenterweise auch die sich daraus ergebenden Änderungen bei der WPEG. Auch die weiteren Anpassungen erscheinen uns grösstenteils sinnvoll:

1. Zur Erhöhung der Wehrgerechtigkeit befürworten wir die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben.
2. Eine Erhöhung der Mindestabgabe auf 1000 Franken lehnen wir aus sozialen Gründen ab. Wir befürworten den bundesrätlichen Vorschlag, diese Abgabe weiterhin bei 400 Franken zu belassen.
3. Aus Rücksicht auf einkommensschwache Personen sind wir ebenfalls dafür, die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beizubehalten und lehnen eine Erhöhung auf 4 Prozent ab.
4. Hingegen melden wir beim Einzug der gültigen Schriften bei nichtbezahlten WPEG Vorbehalte an. Entgegen der im Bericht geäusserten Meinung erachten wir eine solche Massnahme als zu einschneidend und nicht mehr verhältnismässig. Stattdessen soll wie bis anhin ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Bern, 25. April 2017

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist grundsätzlich einverstanden mit dem vorliegenden Entwurf. So ist es sinnvoll, die Ersatzpflichtdauer an die neue Militär- und Zivildienstgesetzgebung anzupassen. Die CVP hält ausserdem die Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe bei Entlassung mit nicht geleisteten Restdiensttagen für prüfenswert. Wir sind der Ansicht, dass so die Wehrgerechtigkeit unter Umständen erhöht werden könnte.

Die CVP spricht sich dafür aus, die Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken zu belassen. Wir sind der Meinung, dass es sich hier um junge Leute handelt, zum Teil mit Familien, für welche eine Erhöhung der Mindestabgabe auf 1000 Franken eine erhebliche Belastung darstellen würde. Die CVP befürwortet ausserdem die Beibehaltung des Ansatzes für die Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe von 3 Prozent des Reineinkommens und lehnt eine Erhöhung ab.

Die CVP steht der vorgeschlagenen Regelung, dass bei Nichtbezahlung bzw. fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben gültige Schriften eingezogen werden können, bis die offenen Ersatzabgaben beglichen sind, ablehnend gegenüber. Die CVP möchte hier die heute geltende Regelung beibehalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 5. April 2017 / YB
VL Teilrevision WPEG

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Unter Vorbehalt der Antworten zu den spezifischen Fragen heisst FDP.Die Liberalen die vorgeschlagenen Neuregelungen im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) gut. Die FDP begrüsst, dass die WPE nicht mehr automatisch mit dem 20. Altersjahr einsetzen soll, sondern erst nachdem die RS absolviert wurde. Mit der vorgeschlagenen Regelung entfällt die Ersatzpflicht für das Verschieben der RS und wird erst für verschobene Wiederholungskurse nach absolvierter RS fällig. Damit werden diejenigen, die zwar Militärdienst leisten wollen, aber aus guten Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt in die RS einrücken können, nicht bestraft. Zudem wird damit die Flexibilisierung des Systems, das mit der WEA beschlossen wurde, auf der finanziellen Seite nachvollzogen. Das Milizsystem wird mit dieser Flexibilisierung gestärkt, indem den geänderten Rahmenbedingungen in Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung getragen wird. Ferner befürwortet die FDP die Angleichung der Ersatzpflichtdauer an die Dauer der Militär- bzw. Zivildienstpflicht.

Beantwortung der spezifischen Fragen:

- Frage 1: Eine einmalige Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe ist aus verwaltungsökonomischen Gründen prüfenswert. Jedoch darf eine solche Regelung nicht dazu führen, dass sich Dienstpflichtige, die noch nicht alle Dienstage geleistet haben, freikaufen können. Im Vordergrund muss klar die Erfüllung der gesamten Anzahl Dienstage stehen.
- Fragen 2 und 3: Die Erhöhung sowohl der Mindestabgabe von 400 auf 1000 Franken wie auch des Ansatzes von 3 auf 4% des Reineinkommens wird eher abgelehnt. Anstatt negative-WPE-Anreize zu setzen, erachtet es die FDP als zielführender, die Attraktivität des Militärdienstes mit positiven Anreizen zu erhöhen. Die FDP teilt zwar das Ziel, das der Erhöhung zugrunde liegt – nämlich die Verbesserung der Dienstquote. Jedoch sollte die Erhöhung der Abgabe eine *ultima ratio*-Lösung darstellen.
- Frage 4: Der Einzug der Schriften erscheint als eher restriktive Sanktion, deren Vollzug mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Eine derartige Massnahme muss in einem positiven Verhältnis zum Nutzen stehen. Da seit 2012 erst in zwei Fällen eine Schriftsperrung verfügt wurde, stellt sich die Frage, wie gross sich die Problematik der nicht bezahlten Wehrpflichtersatzabgabe darstellt. Gegebenenfalls sind andere Sanktionsmassnahmen, die einfacher vollzogen werden können, zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

3. April 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen begrüssen, dass das WPEG an die neue Militär- und Zivildienstgesetzgebung angeglichen werden soll. Das dient der Klarheit, Einfachheit und Widerspruchsfreiheit. Bei dieser Gelegenheit möchten die Grünliberalen in Erinnerung rufen, dass sie eine allgemeine Dienstpflicht anstelle der heutigen Wehrpflicht befürworten, bei der Frauen und Männer in Friedenszeiten frei wählen können, in welchem Bereich (Zivilschutz, Zivildienst oder Militär) sie Dienst leisten möchten.

Im Begleitschreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie verschiedene Fragen gestellt, die wir gerne wie folgt beantworten:

1. Frage: Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Antwort: Die Einführung einer einmaligen Abschluss-Ersatzabgabe ist zu begrüssen. Sie verbessert die Wehrgerechtigkeit, indem sie zu einer konsequenteren Durchsetzung der relativen Gleichbehandlung führt (Dienstleistende leisten alle festgelegten Dienstage und Nichtdienstleistende bezahlen alle obligatorischen Ersatzabgaben). ESTV und VBS sind allerdings auf dem Versprechen zu beharren (Erläuternder Bericht, Ziff. 3.1.3), die Militär- und Zivildienstleistenden frühzeitig zu informieren, damit diese die obligatorischen Dienstage rechtzeitig erfüllen und so die Zahlung der Abschluss-Ersatzabgabe vermeiden können. Da die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Militärdienstleistenden der Meldepflicht bei einem Nichtaufgebot nur ungenügend nachkommen, ist die Information der Betroffenen zu verbessern (insbesondere am Ende der Rekrutenschule).

2. Frage: Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1 000 Franken als angebracht?

Antwort: Die Mindestabgabe wurde per 1. Januar 2010 von 200 auf 400 Franken verdoppelt. In der politischen Diskussion wurde schon damals eine Erhöhung auf 1 000 Franken diskutiert. Ebenso wird im Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem vom 15. März 2016 vorgeschlagen, die Mindestabgabe für Dienstuntaugliche auf 1 000 Franken zu erhöhen, was mit der Wehrgerechtigkeit begründet wird. Die Studiengruppe geht dabei von einer Rekrutenschule von 21 Wochen sowie von insgesamt 260 Diensttagen aus (bzw. von 390 Zivildiensttagen). Im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) wird die Rekrutenschule allerdings auf 18 Wochen verkürzt, und die Gesamtdienstleistungspflicht soll neu 245 Dienstage betragen (bzw. 368 Zivildienstage). Der Vorschlag der Studiengruppe ist daher zu relativieren, aber nicht gegenstandslos. Weiter ist zu berücksichtigen, dass gemäss dem Erläuternden Bericht die Mindestabgabe von ca. 31 Prozent der Ersatzabgabepflichtigen bezahlt wird und dass die durchschnittliche Wehrpflichtersatzgabe 675 Franken beträgt. Vor diesem Hintergrund lehnen die Grünliberalen eine Anhebung der Mindestabgabe auf 1 000 Franken ab. Um der Wehrgerechtigkeit besser Rechnung zu tragen, wird jedoch eine moderate Anhebung auf 500 Franken begrüsst.

3. Frage: Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Antwort: Die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens ist angemessen und soll beibehalten werden. Die Ersatzpflicht deckt einen langen und für die Einkommensentwicklung wichtigen Zeitraum ab (gemäss Vorlage maximal vom 19. bis zum 37. Altersjahr). Da das Einkommen während dieses Zeitraums in aller Regel steigt, würde eine Erhöhung auf 4 Prozent gerade bei älteren Ersatzpflichtpflichten zu unangemessen hohen Abgaben führen (Beispiel: bei einem jährlichen Reineinkommen von 60 000 Franken würde die Abgabe von 1 800 auf 2 400 Franken ansteigen).

Anstelle einer pauschalen Anhebung des Ansatzes ist vielmehr für mehr Fairness in einem anderen Punkt zu sorgen: Personen in Ausbildung, namentlich Studierende im Erststudium, verfügen in der Regel während eines Grossteils der Ersatzpflicht über kein oder nur ein geringes Einkommen. Das gilt ganz besonders für Personen, die im Rahmen der Rekrutierung (Alter 19 J.) für untauglich erklärt werden und folglich den Grossteil der geschuldeten Ersatzabgaben bereits bezahlt haben, wenn bei ihnen das Einkommen deutlich ansteigt. Sie bezahlen daher regelmässig eine gesamthaft tiefere Ersatzabgabe als erwerbstätige Ersatzpflichtige, die mit Anfang 20 ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben, aber nicht wie Studierende mit einem deutlichen Lohnanstieg ab Ende 20 rechnen können. Hier ist eine fairere Lösung zu finden, die diese strukturellen Unterschiede berücksichtigt. Die vorne geforderte Anhebung der Mindestabgabe auf 500 Franken kann ein Bestandteil der Lösung sein.

4. Frage: Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Antwort: Die Grünliberalen lehnen den Einzug gültiger Ausweispapiere klar ab. Es handelt sich um einen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte der ersatzpflichtigen Person, der nicht mit dem verfolgten Ziel gerechtfertigt werden kann. Daran ändert nichts, dass die Ausstellung von Ausweispapieren nach geltendem Recht davon abhängig gemacht werden kann, dass die geschuldeten Ersatzabgaben bezahlt oder sichergestellt werden. Vielmehr ist die geltende Regelung zu hinterfragen. Da gemäss dem Erläuternden Bericht bis 2012 kein Kanton eine Schriftenstelle beantragt oder verfügt hat und seit 2012 offenbar nur zwei richterliche Schriftensperren verfügt wurden, fehlt es offensichtlich an einem klaren Handlungsbedarf, der diesen schwerwiegenden Eingriff in die persönlichen Rechte allenfalls rechtfertigen könnte.

Die Grünliberalen begrüßen im Übrigen den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule, die Angleichung der Ersatzpflichtdauer an die Dauer der Militär- bzw. Zivildienstpflicht sowie die weiteren Anpassungen und Präzisierungen des WPEG (Verjährungsfrist, Aufsicht etc.).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bäumle
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

**Eidg. Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3007 Bern**

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. April 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungen Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe.

Die von Ihnen gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE erhöht den Anreiz, Dienst zu leisten anstatt WPE zu zahlen und wird von der SVP deshalb klar befürwortet.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei Fr. 400.-- belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf Fr. 1'000.-- als angebracht?*

Die SVP spricht sich für eine Erhöhung der Mindestabgabe auf 1 000 Franken aus.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3% des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4% als angebracht?*

Der Ansatz von aktuell drei Prozent des Reineinkommens kann erhöht werden. Für die SVP ist die Erhöhung der Mindestabgabe auf 1 000 Franken jedoch prioritär.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Art. 35 Abs. 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Die Neuregelung mit einer Schriftensperrung ermöglicht den zuständigen Behörden eine schnellere Eintreibung der geschuldeten Ersatzabgaben. Mit dieser Anpassung wird die Arbeit der Wehrpflichtersatzverwaltungen erleichtert.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger



Herrn Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des EFD
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 11. April 2017

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP unterstützt notwendige Anpassungen der Ersatzpflichtdauer an das WEA-Recht

Die SP unterstützt die Anpassungen der Ersatzpflichtdauer, die aufgrund des mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) geänderten Militär- und Zivildienstrechts notwendig sind. Dies ist freilich kein Grund, gleichzeitig unsoziale und rechtsstaatlich fragwürdige Verschärfungen vorzunehmen.

In diesem Sinne beantwortet die SP alle vier im Begleitbrief gestellten Fragen mit Nein und ersucht Sie, stattdessen unsere alternativen Formulierungen zur berücksichtigen:

1. Nein zur Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe (WPE)

Die SP lehnt die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende ab, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben. Bereits die mit der Teilrevision vom 3. Okt. 2008¹ eingeführte Regelung hat sich nicht bewährt. Wer aufgrund von Studium, Auslandsaufenthalt oder anderen triftigen Gründen seine Dienstleistungen verschieben müssen, soll dafür nicht bestraft werden können. Vielmehr sind zu viel bezahlte Ersatzabgaben, wie dies bis Ende 2009 üblich war, pro Kalenderjahr zurückzuerstatten. Denn in der Regel verfügen die Betroffenen genau in diesen Ausbildungs- und Wanderjahren über ein deutlich geringeres Einkommen, als dies nach Abschluss der Gesamtdienstleistungspflicht der Fall ist. Umso wichtiger ist aus sozialer Sicht, dass zu viel bezahlte Ersatzabgaben zeitnah zurückerstattet werden.

Die nun vorgeschlagene Verschärfung würde nicht zuletzt jene Angehörigen der Armee (AdA) treffen, die ohne eigenes Verschulden ihre Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben, z.B., weil sie gar nie mehr ein Aufgebot erhalten haben. Dieser Fall wird in Zukunft häufiger vorkommen, weil mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) die sogenannte „Bereitschaftsreserve“, d.h. die Differenz zwischen Sollbestand (neu: 100'000) und Effektivbestand (neu: 140'000) massiv aufgebläht wurde:

¹ [WPEG Art. 39.1](#), in Kraft seit 1. Jan. 2010 ([AS 2009 1085](#); [BBl 2008 2707](#)).

- Der heutige Sollbestand (A XXI) beträgt 120'000 plus 80'000 Reserve macht zusammen 200'000.
- Mit der WEA wurde der Sollbestand optisch von diesen 200'000 auf 100'000 „halbiert“, indem mit der WEA die aktive Armee um 20'000 kleiner wird und auf die Reserve von 80'000 verzichtet wird.
- Diese angebliche Verkleinerung wurde durch einen Trick in eine Vergrösserung verwandelt: Unter Hinweis auf die vielen WK-Verschiebungen wurde die Bereitschaftsreserve von heute 3% auf 40% erhöht. Der Effektivbestand der Armee erhöht sich damit von heute 123'600 AdA (=103% von 120'000) auf neu 140'000 (=140% von 100'000). **Mit der WEA wird somit der Effektivbestand der aktiven Armee von heute 123'600 AdA auf neu 140'000 AdA erhöht.**
- Die alte Bereitschaftsreserve von 3% war gesetzlich nicht geregelt. Die neue Bereitschaftsreserve von 40% findet sich explizit in Artikel 1 der Verordnung der Bundesversammlung über die [Organisation der Armee](#). Er lautet wie folgt:
Art. 1 Sollbestand der Armee
¹ Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 und einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen.

Diese massive Aufblähung der so genannten „Bereitschaftsreserve“ wird die Anzahl AdA deutlich erhöhen, welche ohne eigenes Verschulden ihre Gesamtdienstleistungspflicht nicht werden erfüllen können. Denn der 100'000er Armee stehen neu 140'000 eingeteilte Militärdienstpflichtige gegenüber. In allen Truppenkörpern wird also im Durchschnitt einem Sollbestand von 100 AdA ein verpflichteter Effektivbestand von 140 AdA gegenüberstehen. Wichtigste Begründung für diese Massnahme lautete, damit müssten die vielen WK-Verschiebungen aufgefangen werden. Nur mit einem Effektivbestand von 140 AdA sei sichergestellt, dass tatsächlich jeweils 100 AdA im WK erscheinen würden.

Bloss wurde dieser Gedanke nicht zu Ende gedacht. Denn schon rein arithmetisch wird sich durch diese unnötige und überrissene Aufblähung der Bereitschaftsreserve der Anteil von AdA stark erhöhen, die gar nie die Chance haben werden, ihre Gesamtdienstleistungspflicht zu erfüllen, selbst wenn sie dies möchten. Dem Bericht zum WPEG-Vernehmlassungsentwurf liegt ein Denkfehler zugrunde, wenn er betont: „Das Ziel muss sein, dass alle Wehrpflichtigen ihre Diensttage vollständig erfüllen.“ Ergebnis wäre eine 140'000er Armee, obschon die WEA dem politischen Willen entsprang, die aktuelle aktive Armee von 120'000 AdA auf maximal 100'000 AdA zu senken.

Aus Sicht der SP geht es nun nicht an, die Betroffenen für diese gesetzgeberischen Fehlüberlegungen zu bestrafen. Wer unverschuldet seine Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllen kann, soll und darf seinen Anspruch auf Rückerstattung von zu viel geleisteten Ersatzabgaben nicht verlieren.

Vielmehr ist die Ersatzabgabe – wie dies bis 2010 üblich war – mit der Dienstleistung zu verknüpfen, die im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte geleistet werden müssen. Wer aus der Dienstpflicht entlassen wird, soll wie bisher nicht ersatzpflichtig werden. **Die SP lehnt deshalb die neuen Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 21a ab**, ebenso den neuen Titel des Siebenten Abschnitts und schlägt vor, WEPG Artikel 39 wie folgt zu formulieren (Absatz 1 in Anlehnung von Formulierungen, die bis Ende 2009 in Kraft waren, Absatz 2 bis 5 in Anlehnung an die aktuelle Fassung):

Titel (wie bisher):

Siebenter Abschnitt: Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung

Art. 39

¹ Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe.

² Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder von Amtes wegen, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von der Erfüllung erhält.

³ Der Anspruch ist bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für welchen die Ersatzabgabe erhoben wurde. Der Entscheid dieser Behörde kann nach den Artikeln 30 und 31 angefochten werden.

⁴ Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht.

⁵ Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

2. Nein zur Erhöhung der sozial ungerechten Mindestabgabe

Die SP schliesst sich dem Bundesrat an und fordert wie der Bundesrat, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird. Eine Anhebung auf 1000 Franken würde von der SP aus sozialen Überlegungen entschieden bekämpft. „Die Mindestabgabe bezahlen die wenig Verdienenden und damit die sozial Schwächsten. Im Jahr 2015 waren dies nicht weniger als 31 Prozent aller bezahlten WPE“, begründet der Bundesrat seine ablehnende Position im Vernehmlassungsbericht (S. 7). Zu ergänzen wäre, dass darunter viele sind, die über gar kein Einkommen verfügen. Die zur Diskussion stehende Erhöhung um 250% hätte bei diesen einschneidende soziale Folgen und ist völlig unannehmbar. Zu Recht weist der Vernehmlassungsbericht S. 14 darauf hin, dass eine Erhöhung der Mindestabgabe zu Problemen beim Inkasso führen würde. Mangels vorhandenem Einkommen müsste die Erhöhung möglicherweise gar von der Sozialhilfe bezahlt werden. Das ergäbe definitiv keinen Sinn.

3. Nein zur Erhöhung des Ansatzes von 3 Prozent bei Einkommen unter Fr. 100'000

Die SP schliesst sich dem Bundesrat an und fordert wie der Bundesrat, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird. Eine Erhöhung auf 4 Prozent kommt für die SP bei Einkommen unter Fr. 100'000 nicht in Frage. Die bisherige Balance zwischen Dienstuntauglichen und Wehrdienstleistenden hat sich grundsätzlich bewährt. Eher ist aus sozialen Gründen die Einführung einer progressiven Skala mit einer leichten Entlastung der untersten Einkommen zu prüfen. Wer ein steuerbares Einkommen von mehr als Fr. 100'000 erzielt, hat beim heutigen System einen sehr starken Anreiz, sich mit der Bezahlung einer Ersatzabgabe von bloss Fr. 3'000 seiner Dienstpflicht zu entziehen, denn er kann in der so eingesparten Zeit ein Vielfaches an Erwerbseinkommen erzielen. In diesem Sinne schlägt die SP vor, Artikel 13 WPEG wie folgt zu formulieren:

Art. 13 Ansatz

¹ Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000 beträgt die Ersatzabgabe 2.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken. Liegt das steuerbare Einkommen über Fr. 100'000, so erhöht sich die Ersatzabgabe wie folgt:

- Für steuerbare Einkommen von Fr. 100'000 bis Fr. 199'000 beträgt die Ersatzabgabe 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 200'000 bis Fr. 299'000 beträgt die Ersatzabgabe 3.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 300'000 bis Fr. 399'000 beträgt die Ersatzabgabe 4 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 400'000 bis Fr. 499'000 beträgt die Ersatzabgabe 4.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 500'000 bis Fr. 699'000 beträgt die Ersatzabgabe 5 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen von Fr. 700'000 bis Fr. 799'000 beträgt die Ersatzabgabe 5.50 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.
- Für steuerbare Einkommen über Fr. 800'000 beträgt die Ersatzabgabe 6 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens.

4. Nein zu totalitären Massnahmen bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung

Die SP ist über den Vorschlag schockiert, bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) Pass oder ID einzuziehen, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind. Die Reisefreiheit ist ein Grundrecht und hat mit dem WPE nichts zu tun. Ausreisesperren sind eine drastische Massnahme, die eher zu totalitären Staaten wie die untergegangene DDR

oder zum heutigen Nordkorea passen als zu einem liberalen und demokratischen Rechtsstaat im Herzen von Europa wie die Schweiz.

Auch aus rechtssystematischen Gründen sind Ausreisesperren im WPEG völlig fehl am Platz. Nicht einmal das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ([SR 642.11](#)), in dem es um weit höhere Steuerbeträge geht als im WPEG, kennt derart drastische Massnahmen wie Reisesperren, die zum repressiven Arsenal kommunistischer oder faschistischer Staaten gehören.

Der Vernehmlassungsbericht zeigt S. 13f. auf, dass sich die im Jahre 2010 eingeführte Regelung nicht bewährt hat, die Ausstellung eines Schweizerpasses von der Bedingung abhängig zu machen, dass die geschuldeten Ersatzabgaben bezahlt sind. Bei Personen, die eben einen neuen Pass erhalten haben, ist diese Massnahme völlig wirkungslos und schafft bloss rechtsstaatlich höchst fragwürdige Rechtsungleichheiten. Art. 35 Abs. 1 WPEG erwies sich als „ineffektiv“ (Bericht S. 14) und gehört abgeschafft.

Die SP schlägt vor, sich stattdessen im WPEG an den Sicherstellungsmassnahmen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [Art. 169](#) zu orientieren:

[Art. 35 Sicherung der Ersatzabgabe](#)

Der Bundesrat ergreift Massnahmen, dass geschuldete Ersatzabgaben bezahlt oder sichergestellt werden. Die Sicherungsmassnahmen entsprechen jenen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Artikel 169.

(Rest streichen)

Ferner ist **auf den neuen Artikel 25 Absatz 3 ersatzlos zu verzichten**, wonach die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die ins Ausland verreisen wollen, vor Antritt des Auslandurlaubs nicht nur veranlagt, sondern auch systematisch bezogen wird. Dies trifft allein sozial Schwächere und behindert die bildungspolitisch erwünschte Mobilität von Studierenden und jungen Berufsleuten.

Weitere Revisionspunkte

Die SP begrüsst, dass die aktuelle Ersatzabgabepflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS) weg fällt. Das neue System des flexiblen Eintritts in die RS darf nicht durch die Zustellung einer Ersatzabgaberechnung für die verschobene RS ausgehebelt werden.

Die SP begrüsst die Angleichung der Ersatzpflichtdauer an die Dauer der Militär- bzw. Zivildienstplicht und begrüsst auch die im Vernehmlassungsbericht angekündigte Anpassung der Dauer der Ersatzabgabepflicht (11 Jahre) mit der gegenwärtigen Dauer der Zivilschutzpflicht (21 Jahre), indem die Schutzdienstpflicht neu 12 Jahre dauern soll und zwischen dem 19. und dem 36. Altersjahr absolviert wird. Damit ergibt sich auch eine sinnvolle Umsetzung der von den Räten überwiesenen Motion 14.3590.

Die SP begrüsst das Ziel, dass die Verjährung der Ersatzabgabe nicht mehr während laufender Veranlagungsverfahren der direkten Bundessteuer eintreten kann. Es ist richtig, dass mit dem neuen Verjährungsrecht sichergestellt wird, dass möglichst alle Ersatzabgabepflichtigen – auch solche mit langwierigen Rechtsverfahren – nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden.

Die SP begrüsst die Stärkung der Aufsicht, indem die Finanzflüsse zwischen den kantonalen Wehrpflichtersatzbehörden und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) periodisch kontrolliert werden, und begrüsst die Ausdehnung der kostenlosen Amtshilfepflicht auf die Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Die Präsidentenkonferenz

CH - 1000 Lausanne 14

Tel. 021 318 91 02

Fax 021 323 37 00

Korrespondenznummer 10.9

An den Vorsteher des
Eidg. Finanzdepartements EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

PDF und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch
Lausanne, 30. März 2017 / wai

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) Stellung zu nehmen; dafür danken wir bestens.

Das Bundesgericht begrüsst es, dass der Rechtsmittelweg ans Bundesgericht mit der vorgesehenen Revision von Art. 86 Abs. 2 BGG koordiniert wird. Dies könnte in Art. 22 Abs. 3 WPEG klarer zum Ausdruck gebracht werden, zum Beispiel durch Anfügen eines dritten Satzes: "Die letzte kantonale Instanz ist ein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG". Sodann muss in diesem Zusammenhang auch Art. 31 Abs. 3 angepasst werden im Sinne: "Der Entscheid der letzten kantonalen Instanz ..."

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch anregen, den veralteten Ausdruck "Rekurskommission" durch "Rekursinstanz" zu ersetzen.

Die Änderung von Art. 38 Abs. 1 erscheint aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 2C_1094/2014 folgerichtig. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch Art. 39 Abs. 4 angepasst werden sollte, denn andernfalls könnte unter Umständen noch eine Ersatzabgabe veranlagt werden, die grundsätzlich zurückgefordert werden könnte, wobei aber die Rückforderung bereits verjährt ist, wenn die Abgabe veranlagt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen dienen zu können, und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer ausgezeichneten

Hochschätzung.

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT
Die Präsidentenkonferenz

Der Vorsitzende

Der Generalsekretär

Nicolas von Werdt

Paul Tschümperlin



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 6. April 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die Zielsetzungen der Vorlage, die geeignet ist, die Wehrdienstgerechtigkeit zu verbessern, den Vollzug zu vereinfachen (Schaffung von Transparenz und Reduktion Erhebungsaufwand) und die Ersatzpflichtdauer an die Militär- und Zivildienstgesetzgebung anzugleichen.

Zu den Fragen

Frage 1: Der Städteverband befürwortet die Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben. Diese Massnahme soll dazu beitragen, die relative Gleichbehandlung zu verbessern (Dienstleistende leisten alle festgelegten Diensttage und die Nichtdienstleistenden bezahlen alle obligatorischen WPE).

Frage 2: Der Städteverband spricht sich dafür aus, die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400.00 Franken zu belassen. Diese Mindestabgabe bezahlen wenig Verdienende, oftmals auch die



sich noch in der Ausbildung Befindenden, respektive deren Eltern. Es ist deshalb fraglich, ob eine Erhöhung wirklich einen zusätzlichen Anreiz zur Erfüllung der Dienstpflicht darstellt.

Frage 3: Wir erachten den Wert von 3 % des Reineinkommens als reguläre Abgabe als angemessen und sprechen uns gegen eine Erhöhung aus.

Frage 4: Die Ausdehnung der Sicherungsinstrumente auf den Einzug der aktuell gültigen Schriften (Pass und ID) im Falle von offenen Wehrpflichtersatzabgaben ist als unverhältnismässig zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 30. März 2017
n'existe qu'en allemand

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Änderung des Wehrpflichtabgabegesetzes (WPEG) Stellung nehmen können.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee ist das Militär- und Zivildienstrecht angepasst worden. Die Ersatzpflichtdauer der Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) wird daher an die neue Militär- und Zivildienstgesetzgebung angeglichen und die Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule fällt weg. Zudem sollen Militär- und Zivildienstpflichtige, die am Ende ihrer Dienstpflicht entlassen werden, obwohl sie die Gesamtdienstleistungspflicht nicht vollständig erfüllt haben, künftig eine einmalige Abschluss-WPE bezahlen. Schliesslich enthält die Vorlage weitere Anpassungen und Präzisierungen aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit der Teilrevision grundsätzlich einverstanden. Insbesondere befürworten wir, dass die Mindestabgabe nicht von 400 auf 1000 Franken erhöht wird (Frage 2), wie die Studiengruppe Dienstpflichtsystem vorgeschlagen hat. Denn es sind vorwiegend Personen mit wenig oder keinem Einkommen, welche die Mindestabgabe bezahlen. Ferner ist für den SGB zentral, dass der heute gültige Ansatz für die Berechnung der WPE von 3 Prozent des Reineinkommens nicht angehoben wird (Frage 3), da untauglich Erklärte durchschnittlich weniger verdienen als gleichaltrige Militärdienstleistende.

Nicht einverstanden sind wir mit dem Verzicht des Bundesrates, die Anzahl geschuldete WPE für Nichtdienstleistende der im Zuge der Weiterentwicklung der Armee gesunkenen Gesamtdienstleistungspflicht anzupassen. Dadurch steigt der Preis für den nicht geleisteten Dienstag. Der SGB spricht sich deshalb für eine Reduktion von heute 11 jährlichen WPE auf 10 aus.

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstpflichtige, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben, verbessert die Wehrgerechtigkeit und ist daher für den SGB akzeptierbar (Frage 1). Die Neuregelung der Schriftensperre bei noch nicht bezahlten WPE erachten wir hingegen als unnötig (Frage 4).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Sekretariatsleiter



Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

Vernehmlassung Revision WPEG

Stellungnahme Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661). Wir beziehen uns insbesondere auf die noch ausstehende Umsetzung der Motion 14.3590.

Im erläuternden Bericht (S. 5f.) wird auf die Motion von Nationalrat Walter Müller (14.3590) hingewiesen. Es wird erwähnt, dass im Rahmen der Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ und der anstehenden Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes eine Anpassung des Dienstleistungssystems im Zivilschutz geplant ist. Der Umsetzungsbericht sieht dabei eine Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer vor: Die Schutzdienstpflicht für die Mannschaft soll neu 12 Jahre dauern und frühestens im 19. Altersjahr und spätestens in dem Jahr, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, beginnen. Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen soll die Schutzdienstpflicht ebenfalls als erfüllt gelten. Bisher konnten maximal 25 Tage pro Jahr an die WPE angerechnet werden; darüber hinaus geleistete Dienstage wurden für die WPE-Abrechnung nicht berücksichtigt. Das Kernanliegen des Schweizerischen Zivilschutzverbandes SZSV im Einklang mit der Motion Müller besteht darin, dass alle geleisteten Dienstage im Zivilschutz an die WPE anzurechnen sind. Diesem Anliegen ist bei der Neuregelung der WPE für den Zivilschutz Rechnung zu tragen. Es ist dafür zu sorgen, dass *sämtliche* während der Dienstpflichtdauer (neu 12 Jahre) geleisteten Dienstage an die WPE angerechnet werden können. Dies erfordert ein neues Abrechnungssystem. Dazu müssen die Veranlagungsmodalitäten geklärt werden. Im Rahmen der BZG-Revision soll ausserdem geprüft werden, inwieweit auch die zwischen dem 36. und 40. Altersjahr geleisteten Dienstage beim Zivilschutzkader (vorgesehen für höhere Unteroffiziere und Offiziere) an die WPE angerechnet werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)

Der Präsident:

Walter Müller

Bern, 2. März 2017

Eidgenössisches Finanzdepartement
Zhd. Reto Braun

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) dankt für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) Stellung zu beziehen.

Einleitend möchten wir bemerken, dass die Berufung auf die „Wehrgerechtigkeit“ unglaublich ist. Die Unterschiede bei der Tauglichkeit zwischen Stadt und Land und zwischen den Bildungsschichten, die mit der (Nicht-)Erfüllung der Wehrpflicht noch vergrössert werden, sind zu stark, um auf die erwähnte Norm zu bauen. In einem kürzlich erschienenen NZZ-Interview bestätigt der Kommandant Heer Daniel Baumgartner: „Bei den Maturanden haben wir tatsächlich eine hohe Ausfallquote“. Eine weitere Voraussetzung, die wir ablehnen, ist die Notwendigkeit von jährlich 18'000 Neurekrutierten. Dies entspricht – selbst bei einem starken Anteil von Zivildienstleistenden und einer hohen Zahl von Abbrechern – einer Armee in der Grösse von weit über 100'000 Soldaten. Auch die aktuelle sicherheitspolitische Verunsicherung rechtfertigt eine derart grosse Armee nicht. Fragwürdig finden wir zusätzlich Ungerechtigkeiten wie der Umstand, dass beispielsweise militäruntaugliche Polizisten nicht von der Ersatzabgabe befreit werden, tauglich erklärte aber schon.

Aufgrund dieser Überlegungen beantworten wir Ihre vier Fragen wie folgt:

1. Wir lehnen die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben, ab. Diese würde höchstens auf der Grundlage einer funktionierenden Wehrgerechtigkeit Sinn machen.

2. Aus sozialen wie auch aus oben erwähnten Gründen sind wir einverstanden, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen und nicht erhöht wird – schon gar nicht auf 1000 Franken.
3. Aus den beiden erwähnten Gründen befürworten wir, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens belassen wird.
4. Diese Massnahmen lehnen wir grundsätzlich ab. Sie verletzen in unverhältnismässiger Weise Art. 24 der Bundesverfassung. Die Schweiz besitzt ein bewährtes Schuldbetreibungsrecht. Es gibt keinen Grund, beim Wehrpflichtersatz anders zu verfahren als beispielsweise bei Steuerschulden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Gruppe für eine Schweiz ohne Armee



**VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR**

Alfred Peter, Präsident/président

**An die Leiter Wehrpflichtersatzabgabe
der Kantone**

Frauenfeld, den 21. Februar 2017

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe;
Haltung Vorstand des VkWPEV**

Geschätzte Mitglieder

Wie in der E-Mail Nachricht vom 20. Januar 2017 festgehalten, äussert sich nachstehend der Vorstand des VkWPEV zur o.e. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG).

Die Änderungen des WPEG wurden notwendig, da die bestehenden Rechtsgrundlagen an das neue Militär- und Zivildienstrecht angeglichen werden müssen. Weiter werden Anpassungen und Präzisierungen am Gesetz aufgrund von Praxiserfahrungen erforderlich.

Der VkWPEV wurde vom Bundesrat nicht zur Vernehmlassung eingeladen. Der Grund dafür liegt darin, dass unser Verein am Gesetzgebungsprozess, unter der Leitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), intensiv mitgewirkt hat. Anlässlich dem Weiterbildungsseminar 2015, den anschliessenden Regionalkonferenzen und zahlreichen Vorstandsitzungen konnten wir unsere Interessen in die Revision einfliessen lassen.

Durch die Gesetzesänderung werden notwendige Anpassungen an das neue Militär- und Zivildienstrecht vorgenommen. Zudem wird durch die getroffenen Massnahmen die Wehrgechtigkeit hoch gehalten. Der zu erwartende höhere Verwaltungsaufwand für die Kantone ist aufgrund der erwähnten positiven Auswirkungen und der prognostizierten Mehreinnahmen (Bezugsprovision) verkraftbar.

Die Vorlage entspricht den Vorstellungen des VkWPEV-Vorstandes. Er unterstützt die vorliegende Teilrevision des WPEG vorbehaltlos.

Der VkWPEV-Vorstand empfiehlt daher den Vereinsmitgliedern die ausgewogene Vorlage bei den Adressaten, welche zur Vernehmlassung eingeladen worden sind, zu unterstützen.



VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR

Alfred Peter, Präsident/président

Der Bundesrat stellt zudem Fragen zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht. Nachstehend die Antworten des VkWPEV-Vorstandes:

1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?

Ja: Dienstleistende leisten alle festgelegten Diensttage und Nichtdienstleistende bezahlen alle obligatorischen Wehrpflichtersatzabgaben (WPE). In der Theorie stimmt dies, in der Praxis erfahrungsgemäss nicht. Mit der vorgeschlagenen Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE wird ein Beitrag zur der Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen (Wehrgerechtigkeit) geleistet.

2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?

Ja: Mit der WPEG Revision 2008 wurde die Mindestabgabe (MABg) von Fr. 200.- auf Fr. 400.- erhöht. Eine erneute massive Erhöhung der MABg von Fr. 400.- auf Fr. 1'000.- (+ 150%) ist nicht nachvollziehbar, zumal die Gesamtdienstleistungspflicht bei den Militärdienstleistenden durch die WEA sinken wird (Stichwort: Wehrgerechtigkeit).

3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?

Ja: Wir befürworten den Ansatz 3% beizubehalten. Die Begründung ist im erläuternden Bericht zur Teilrevision auf Seite 7 abschliessend aufgeführt.

4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?

Ja: Wir befürworten die Neuregelung der Schriftensperre. Die Begründung ist im erläuternden Bericht zur Teilrevision auf Seite 13 und 14 unter dem Punkt: Neuregelung der Schriftensperre abschliessend aufgeführt.

5. Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?

Keine Antwort: Diese Frage kann vom VkWPEV-Vorstand nicht beantwortet werden, da jeder Mitgliederkanton unterschiedliche Organisationsstrukturen für die Durchführung der verfassungsmässigen Arbeiten im Bereich WPE hat.



**VEREIN DER KANTONALEN WEHRPFLICHTERSATZVERWALTUNGEN
ASSOCIATION DES ADMINISTRATIONS CANTONALES DE LA TAXE
D'EXEMPTION DE L'OBLIGATION DE SERVIR**

Alfred Peter, Präsident/président

Für allfällige Rückfragen und Informationen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verein der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen

Der Präsident

Elo. Sig.

Alfred Peter

Beilage:

- Orientierungsschreiben des Bundesrates zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 11. Januar 2017
- Vorentwurf Bundesgesetz über die WPEG
- Erläuternder Bericht zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die WPEG

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
z.Hd. Reto Braun

Zürich, 11. April 2017

Stellungnahme des Schweizerischen Zivildienstverbandes CIVIVA zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrter Herr Braun
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie breite Kreise eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe teilzunehmen. Obwohl der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA als Vertretung der Zivildienstleistenden und der Zivildienst-Einsatzbetriebe der Schweiz zu den Direktbetroffenen und damit zu den interessierten Kreisen gehört, wurde er nicht angeschrieben. Selbstverständlich beziehen wir trotzdem Stellung.

Wir bitten Sie höflich, den Schweizerischen Zivildienstverband CIVIVA in Zukunft bei sämtlichen Vernehmlassungen, die Zivildienstleistende und/oder Zivildienst-Einsatzbetriebe betreffen, zu berücksichtigen.

Anpassungen an die Weiterentwicklung der Armee und Präzisierungen

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA begrüsst eine Anpassung der Regelungen zur Wehrpflichtersatzabgabe an die Realitäten der weiterentwickelten Armee sowie die Präzisierungen der Regelungen, wie sie mit den Änderungen von Art. 2 bis Art. 19 vorgesehen sind.

Verschärfungen und Sanktionen (Art. 21a; Art. 35 Abs. 1)

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA ist gegen unnötige Verschärfungen der Regelungen zur Wehrpflichtersatzabgabe, insbesondere gegen die Einführung einer einmaligen Ersatzabgabe gemäss Art. 21a und gegen die vorgesehene Sanktionen gemäss Art. 35 Abs. 1. Eine einmalige Ersatzabgabe wälzt strukturelle Probleme der Armee auf die Dienstpflichtigen ab, was wir grundsätzlich ablehnen. Wenn kein Bedarf nach persönlichen Dienstleistungen der Armeeangehörigen besteht, sind die Armeebestände anzupassen und nicht die Dienstpflichtigen zu bestrafen. Die Sanktionen bei Nichtbezahlen der Ersatzabgabe sind unverhältnismässig und eines freiheitlichen Rechtsstaats unwürdig. Eine Einschränkung der Reisefreiheit aufgrund von geschuldeten Ersatzabgaben ist ein massiver Eingriff in die individuellen Rechte der Dienstpflichtigen.



Ihre vier konkreten Fragen beantworten wir gerne wie folgt:

1. Diese Neuregelung würde kaum Zivildienstleistende betreffen, weil im Zivildienst (im Gegensatz zur Armee) in praktisch allen Fällen sämtliche Diensttage geleistet werden. Die hohe Erfüllungsquote des Zivildienstes ist unter anderem damit zu begründen, dass die Vollzugsbehörde ihre Vollzugspflicht wahrnimmt und mit entsprechenden Massnahmen die Erfüllung der Dienstpflicht von Zivildienstleistenden garantiert. Wenn die Armee kein Bedürfnis nach der Erfüllung der obligatorischen Diensttage durch ihre Angehörigen hat, sind die Bestände durch tiefere Rekrutierungszahlen zu reduzieren. Auch eine bessere Durchlässigkeit im Sinne eines einfacheren Zugangs zum Zivildienst könnte helfen, die Armee von nicht benötigten Soldaten zu entlasten. Angehörige der Armee dafür zu bestrafen, dass für sie kein Bedarf besteht, ist kein Beitrag zu der angeblich angestrebten Wehrgerechtigkeit.
2. Wir befürworten eine unveränderte Mindestersatzabgabe von 400 Franken pro Jahr und sind gegen jegliche Erhöhungen. Die Mindestersatzabgabe kommt nur bei Personen mit tiefem oder ohne Einkommen zu tragen. Eine Erhöhung der Mindestersatzabgabe würde diesen Personenkreis unverhältnismässig stark bestrafen.
3. Wir befürworten eine unveränderte Höhe der Wehrpflichtersatzabgabe, da wir keine Gründe für deren Erhöhung sehen.
4. Diese Massnahmen lehnen wir grundsätzlich ab. Sie verletzen in unverhältnismässiger Weise Art. 24 der Bundesverfassung, insbesondere das Recht, die Schweiz zu verlassen (Abs. 2). Desgleichen verletzen sie Art. 12, Abs. 2 des UNO-Pakts über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2). Und sie verstossen gegen Art. 36 Abs. 2 BV; es fehlt sowohl das öffentliche Interesse an dieser Beschränkung und sie dient nicht dem Schutz von Grundrechten Dritten. Die Schweiz verfügt über ein bewährtes Schuldbetreibungsrecht. Es gibt keinen Grund, beim Wehrpflichtersatz anders zu verfahren als beispielsweise bei Steuerschulden. Die Artikel 35 und 36 WPEG sind deshalb ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu beachten und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Verbandsvorstandes

Samuel Steiner
Co-Präsident

Lisa Mazzone
Co-Präsidentin

Nicola Goepfert
Geschäftsführer



Par courriel :

Monsieur
Reto Braun
Département fédéral des finances
3001 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 6 avril 2017
JDZ/dma

Révision partielle de la loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO)

Monsieur,

Nous avons eu connaissance de la lettre de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer du 11 janvier passé, concernant la consultation mentionnée ci-dessous.

Après étude des documents ayant trait à ce projet, nous sommes en mesure de vous faire part, ci-dessous, de notre avis.

Le Centre Patronal soutient le projet de révision de la LTEO tel que présenté, sans aucune réserve. Il est en effet tout-à-fait souhaitable de procéder aux modifications prévues, notamment parce que cela correspond à l'évolution de l'armée (DEVA).

Quant aux quatre questions posées, nous y répondons de la manière suivante :

Question 1 (taxe terminale unique)

Nous sommes d'accord avec la proposition, telle qu'elle est formulée.

Question 2 (montant minimal)

Nous sommes favorables au maintien du montant de la taxe minimale à 400.-.

Question 3 (taux)

Nous préconisons de maintenir le taux in changé à 3%.

Question 4 (papiers d'identité)

Nous appuyons sans réserve la proposition et notamment son extension à la possibilité de confisquer les papiers d'identité.

En réitérant notre approbation à la révision d la LTEO et en souhaitant que vous tiendrez compte de notre avis, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal

Jacques Desgraz

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Gartenhofstr. 7
8004 Zürich
PC-Konto 80-35870-1

Tel. +41 (0)44 242 93 21
info@friedensrat.ch
www.friedensrat.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
z.Hd. von Herrn Reto Braun

Zürich, 12. April 2017

Stellungnahme des Schweizerischen Friedensrates zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
sehr geehrter Herr Braun,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe Stellung zu nehmen, beschränken uns allerdings auf die vorgeschlagene Verschärfungen der Sanktionen, die wir grundsätzlich ablehnen (Frage 4, Schriftensperre):

Eine Schriftensperre unter dem Vorwand der Wehrgerechtigkeit lehnen wir grundsätzlich ab. Sie gemahnt an autoritäre Staaten, die unbotmässige Bürgerinnen und Bürger als Staatsfeinde behandeln und ihre Rechte ohne Rücksicht auf Verfassungsgarantien verletzen.

Die vorgeschlagene Schriftensperre verstösst denn auch in flagranter Art und Weise gegen die schweizerische Bundesverfassung. Die Schriftensperre höhlt in unverhältnismässiger Weise die Rechte nach Art. 24 Bundesverfassung aus, insbesondere das Recht, die Schweiz zu verlassen (Abs. 2). Und sie verstösst gegen Art. 36 Abs. 2 BV; es fehlt sowohl das öffentliche Interesse an dieser Beschränkung und sie dient nicht dem Schutz von Grundrechten Dritter. Darüber hinaus verletzt die Schriftensperre Art. 12, Abs. 2 des UNO-Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Die Artikel 35 und 36 WPEG sind deshalb ersatzlos zu streichen.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unseres Vorschlags bei der Ausarbeitung der Botschaft zur Teilrevision des WPEG und verweisen im Übrigen auf die weiteren Einwendungen der Stellungnahme des Zivildienstverbandes CIVIVA zur WPEG.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Ruedi Tobler, Präsident

Peter Weishaupt, Geschäftsleiter



Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 10. April 2017

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum obengenannten Bundesgesetz Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Wichtigste Bemerkungen

Die JCVP Schweiz hält fest, dass die Attraktivität des Militär- und Zivildienstes gefördert werden muss. Aktuell gibt es zu wenig Anreize, den Dienst zu absolvieren. Damit unser Milizgedanke auch tatsächlich gelebt wird, soll jeder und jede einen Beitrag dazu leisten. Sei dies durch die Erfüllung der Dienstleistungspflicht oder andernfalls auf finanziellem Weg. Die JCVP Schweiz begrüsst daher die Teilrevision des Bundesgesetzes grundsätzlich und die darin enthaltenen Neuerungen. Es muss Ziel sein, dass die Dienstage vollständig erfüllt werden und die Nichtdienstleistenden die geschuldete Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) zahlen. Mit der heutigen Gesetzgebung ist dies nicht der Fall.

Grundsätzlich sind Anreize zu begrüssen, die zur Attraktivität des Militärs beitragen. Die JCVP spricht sich zudem für eine Teilnahmeverpflichtung von Frauen aus.

Die JCVP äussert sich zu den einzelnen Bestimmungen und Fragen wie folgt:

– Angleichung der Ersatzpflichtdauer an die Militär- und Zivildienstgesetzgebung:

Die JCVP befürwortet die Angleichung der Ersatzpflichtdauer an die Militär- und Zivildienstgesetzgebung und das Absolvieren der Dienstpflicht zwischen dem 19. und 37. Lebensjahr. Damit sollen Abgabepflichtige während der 18-jährigen Dienstpflicht wie bereits heute für höchstens 11 Jahre Abgaben bezahlen.

– Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule:

Dass die Ersatzabgabepflicht wegfallen soll, wenn die Rekrutenschule verschoben wird, ist begrüssenswert. Nur weil die RS kurzzeitig verschoben wird, soll die betroffene Person nicht sofort zur Kasse gebeten werden.



– **Frage 1:**

Die einmalige Abschluss-WPE für Personen, die ihren Dienst nicht vollständig geleistet haben, begrüsst die JCVP. Welche Gründe dazu geführt haben, dass der Dienst nicht vollständig erfüllt wurde, spielt dabei keine Rolle. Die JCVP erachtet die einmalige Abschluss-WPE als Anreiz, den Dienst vollumfänglich zu leisten und erhöht die Wehrgerechtigkeit.

– **Frage 2:**

Der "blaue Weg" ist heute zu günstig. Die JCVP ist grundsätzlich der Meinung, dass die Anhebung von 400 Franken auf 1000 Franken einen Anreiz gibt, den Militär- und Zivildienst zu leisten.

– **Frage 3:**

Die JCVP stimmt der Anhebung des Ansatzes von 3 auf 4 Prozent des Reineinkommens aus denselben Überlegungen wie bei Frage 2 zu. Bei einer Anhebung ist es durchaus möglich, dass die Anzahl der Stellungspflichtigen künftig steigen wird.

– **Frage 4:**

Die Schriftensperre bei Nichtbezahlung der WPE erachtet die JCVP hingegen als unverhältnismässig. Zudem würde dies zu einem administrativen Mehraufwand führen.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

JUNGE CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Tino Schneider
Präsident JCVP Schweiz

Sig. Josko Pekas
Co-Generalsekretär JCVP Schweiz

ZSO EMME, Neuenkirchstrasse 20, 6020 Emmenbrücke

per Mail an:
Eidgenössische Steuerverwaltung
Herr Reto Braun, Projektleiter

Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum	25. April 2017	Seite
Kontakt	Oberstlt Armin Camenzind, Bataillonskommandant, E-Mail: armin.camenzind@zsoemme.ch	1 von 2
Thema	Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)	

Sehr geehrter Herr Braun

Über die kantonale Dienststelle Militär, Zivildienst und Justizvollzug (MZJ) sind wir zur Vernehmlassung zu obiger Vorlage eingeladen worden. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

Allgemeine Bemerkungen:

- Die von Nationalrat Walter Müller, Präsident SZSV, eingereichte Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivildienstes für die gesamte Dienstleistungszeit" wurde von beiden Räten angenommen. Die Motion muss deshalb zwingend umgesetzt werden.
- Wir erachten es als störend, dass das Bundesgesetz WPEG einer Teilrevision unterzogen wird und mit dem Veranlagungsjahr 2018 eingeführt werden soll, die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivildienst (BZG) gemäss jetziger Planung allerdings erst auf 2020 erfolgen soll. Dieses Ungleichgewicht erachten wir insbesondere deshalb als stossend, weil dadurch die Zivildienstleistenden (AdZS) benachteiligt werden.
- Die Übergangsbestimmungen sind aus unserer Sicht ungenügend und müssen zwingend einer Klärung zugeführt werden.
 - Was passiert beispielsweise mit einem AdZS mit Jahrgang 1987 (31 Jahre alt), wenn nun eine "Abschluss-WPE" eingeführt wird? Nach bisher geltendem Recht, musste er vom vollendeten 20. – 30. Altersjahr WPE bezahlen.
 - Oder was geschieht mit demselben AdZS mit Jahrgang 1987 (31 Jahre alt), welcher mehr Dienstage leistet: wird er dann ab 2018 auch eine Rückerstattung geltend machen können?

Vernehmlassungsfragen:	Antwort ZSO EMME:
1. Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?	Ja.
2. Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?	Wir erachten eine Erhöhung nicht als angebracht. Am bisherigen Modus von CHF 400.00 soll festgehalten werden.
3. Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?	Eine Erhöhung des Ansatzes lehnen wir ab. Der Ansatz von 3% des Reineinkommens soll beibehalten werden. Hingegen soll der Ansatz der Ermässigung pro geleisteten Dienstag von 4% auf 5% erhöht werden (gem. Vorschlag Projekt BVS, ZS 2015+).
4. Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPEG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?	Wir erachten die Verschärfung als angebracht.

Wir danken bestens für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

ZIVILSCHUTZORGANISATION EMME

Der Bataillonskommandant

sig. Oberstleutnant Armin Camenzind

Kopie an: - GR Peter Zurkirchen, Präsident ZSK EMME
 - Dr. iur. Stefan Weiss, Leiter Dienststelle Militär, Zivildienst und Justizvollzug des Kantons Luzern
 - Oberst Daniel Enzler, Leiter Abteilung Zivildienst Kanton Luzern

Christoph Müller
Hinterdorf 5
9043 Trogen

Trogen, 10. April 2017

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernehmlassung 2017-661
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) Stellung nehmen zu können.

Als ehemaliger Militärdienstverweigerer, welcher trotz dem Wunsch, den soeben eingeführten Arbeitsdienst leisten zu dürfen, zu Gefängnis verurteilt wurde, diese Strafe auch abgearbeitet hat und seither die Wehrpflichtersatzforderungen verweigert, fühle ich mich besonders berechtigt, Stellung zur Gesetzesänderung zu nehmen.

Antworten zu den Fragen

1. ja
2. 400 Franken
3. 3 %
4. siehe nachfolgend

Art. 35 weg

Meine Kritik richtet sich an Art. 35 Abs. 1 WPEG.

Das Verweigern der Ausstellung oder das Einziehen eines Schweizer Passes oder einer Schweizer Identitätskarte ist völlig unverhältnismässig und durch die Einseitigkeit nur auf Wehrpflicht-Schuldner angewendet, auch diskriminierend. Der gleichen Logik folgend, müssten z.B. auch Steuersünder auf diese Weise bestraft werden.

Eine Bestrafung des Staates mit der Verweigerung oder dem Entzug der staatlichen Ausweismittel kann nicht die Form sein, die ein moderner, demokratischer Staat vorsieht. Die nächste Stufe wäre dann die Ausbürgerung missliebiger BürgerInnen.

Die Massnahme dürfte auch gegen die Bundesverfassung verstossen, v.a. gegen:

- Art. 8 Abs. 2 BV Diskriminierung
- Art. 24 BV Niederlassungsfreiheit
- Art. 36 BV Einschränkung von Grundrechten

Auch scheint es, dass dem Gesetzgeber die Konsequenzen nicht klar sind, die sich aus dem Nichtbesitz der Ausweispapiere ergeben: eingeschriebene Post, unter anderem die Zahlungsaufforderung für den Wehrpflichtersatz, können ohne Ausweismittel gar nicht mehr angenommen werden!

Aus diesen Gründe empfehle ich, Art. 35 Abs. 1 im bestehenden WPEG vollständig zu streichen.

Neu

In der laufenden Gesetzesänderung soll neu aufgenommen werden, dass Menschen, welche ihre Wehrpflicht im Gefängnis geleistet haben, von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden, dies auch rückwirkend!

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Müller', written over a grey rectangular background.

Christoph Müller